1.

Der Reichscavalier

auf seinem

Reichsohnmittelbaren Gebiete;

nach beider

Prärogativen, Gerechtsamen, Freiheiten, und Obliegenheiten,

summarisch abgebildet

von

Christoph Ludwig Pfeiffer,

Consulent und Advocat.

Nürnberg und Altdorf,

bei George Peter Monath,

1787.

Dem

Reichsfreihochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Carl August

Freiherrn von Gemmingen

Herrn zu Mayenfelß, Hambach und Schüpff ꝛc. ꝛc.

Hochfürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartensteinischer Oberjägermeister; wie auch Hochfürstlich Baaden-Durlachischen Kammerjunker,

und unmittelbaren Reichsritter der löblichen Reichsritterschaft in Franken, Cantons am Ottenwald,

aus

unterthäniger Verehrung

und

sonderbarer submisser Dienstbeflissenheit

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Die Absicht des Verfassers gegenwärtigen blos summarischen Entwurfs, geht eigentlich dahin: um denjenigen Reichscavaliers und ohnmittelbaren Güterbesizern, welche selbst keine Rechtsverständige Gelehrten sind, die eigene besondere Situation des Reichs-

 adels

adels überhaupt - nach allen desselben verschiedenen Rechtsverhältnissen, wie auch absonderlichen Rechtszuständigkeiten und Freiheiten, sammt darüber obwaltenden Strittigkeiten, dahier im Grundrisse vor Augen zu legen, als woraus dieselben die ihnen so nöthige ge Rechtskenntnis ihres eigenthumlichen Staats- und Privatrechts, vielleicht nicht ohne Nuzen, sammt und sonders sich dürften bekannt machen können. Dieser Entwurf wird jedoch blos summarisch seyn, um so mehr auch nur das Wesentliche ermelten Staats, und Privatrechts des Reichsadels dahier im Grundrisse enthalten dürfen, als der Verfasser über beide besondere Rechte allbereits schon ausführlichere Versuche, teils würklich ans Licht gestellt

stellt *), und teils auch zu gleichem Abdruke würklich ausgearbeitet hat **). Da jedoch ein solcher Reichscavalier und ohnmittelbarer Güterbesizer gar selten geneigt und noch seltener gewohnt ist, über die ihme vermeintlich schon selbst bekannte eigentliche Verfassung der Reichsritterschaft und des Reichsadels sammt derselben besondern Gerechtsa-

 samen

*) Siehe des Verfassers gedrukten Versuch eines ausführlichen Staatsrechts der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft. 1778 und 1780.

**) Desselben neuer Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels. 2 Teile — wie auch noch

Ebendesselben vertrauliche Briefe zur Erläuterung des Reichsritterschaftlichen Staats- und Reichsadelichen Privatrechts. 2 Theile.

men und Freiheiten, weitläuftige gelehrte Schriften nachzulesen, und daraus zu seiner öfters nöthigen Rechtsbelehrung bei mancherlei besondern Vorfällen den alsdann erst bemerklichen Abmangel seiner hierzu ganz ohnzureichenden, blos allgemeinen Kenntnisse nach Befinden zu ersezen; mithin jene nähere Rechtsbelehrung - sie sey nun auch mündlich oder schriftlich, niemals ganz entrathen kan. So dürfte wenigstens im leztern Falle, bei Ermangelung eines gewöhnlichen Hausconsulenten — dieses kleine Handbuch — demselben ohnfehlbar hiebei sehr wol zu statten kommen. Denn allerdings möchte ein solcher Reichscavalier und Reichsohnmittelbarer Güterbesizer — wann derselbe anders seinen besondern Rechts-

vorteil

vorteil und sein eigenes Interesse selbst wahrnehmen, und in gewissen besorglichen Angelegenheiten, oder interessanten Rechtsfällen, weder seinem eigenen Gutdünken dabei zu viel zutrauen, oder seiner blosen Willkühr folgen, noch auch der Direction seines Beamten blindlings sich überlassen — und in beiden Fällen sowol seine eigene misliche Unternehmungen, als seine allzugrose Nachsicht oft gleich nachteilig und mit Schaden bereuen, oder empfinden zu müssen, nicht Gefahr laufen will! — eine dergleichen besondere Zurechtweisung alsdann nöthig haben. Wisbegierigere Reichscavaliers, welche von den eigentlichen besondern Rechtszuständigkeiten der Reichsritterschaft und des Reichsadels — oder von beider gleich beson-

derem Staats- und Privatrechte, eine weitere Känntnis zu erlangen wünschen, mögen solche aus des Verfassers dahier angezeigten, auch in der Folge dieses Entwurfs, zu dem Ende, hier und da, besonders angezogenem, ausführlichern Versuchen selbstbeliebigst sich eigen, oder auch anderwärts gefälligst sich zu Nuze zu machen suchen. So wenig indessen auch gedachter Verfasser, für sich und diese seine besondern Ausarbeitungen würklich eingenommen ist; so überzeugt glaubt derselbe jedoch darinnen nicht leicht etwas übergangen zu haben, was zur genauern Känntnis des Reichsritterschaftlichen Staats- und Reichsadelichen Privatrechts gleich erforderlich seyn möchte! allenfalls dürften auch wohl desselben

ven vertraulichere Briefe zu beider Erläuterung dasjenige noch zur Gnüge ersezen, oder umständlicher darlegen, was in beiden erstern Versuchen vielleicht noch dunkel oder befremdlich zu seyn scheinen sollte. — Denn ermelte Briefe enthalten practische Wahrheiten und lebendige Beispiele, — die wann solche für die Sache selbst, auch nicht als unwidersprechliche Beweise gelten; doch ohnläugbar auch die dunkelste Sache bisweilen erläutern und ins Licht sezen können.

Uebrigens kan dieser summarische Entwurf allerdings als eine practische Einleitung, in jene besondere Rechtskänntnis der Reichsritterschaft und des Reichsadels, wo nicht selbst als der Grundriß von beiden, würklich angesehen werden. — Und ohnfehlbar möchte dieser Entwurf

auch

auch wol das lezte Produkt des Verfassers von beiden — so wie überhaupt von dieser besondern Autorschaft seyn, — im Fall derselbe nicht endlich auch noch zu besondern Anecdoten und Anmerkungen darüber, — oder zu Rabnerischen Noten ohne Text — ganz besondere Veranlassungen überkommen; wo nicht selbst dazu gleichsam nothgedrungen seyn sollte!

Geschrieben zu Heilbronn am Neker, im Jenner 1787.

C. L. Pfeiffer.
Consulent und Advokat.

Innhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Abbildung eines Reichscavaliers, und des Reichsadels überhaupt; sammt der allgemeinen Gleichheit — wie auch dem besondern Unterschiede desselben, sowol unter sich, als im Gegentheil der würklichen Reichsstände, und des teutschen hohen Adels. §. 1 — 4.

Zweyter Abschnitt.

Von den persönlichen Prärogativen, Gerechsamen, Freiheiten, Obliegenheiten und Strittigkeiten eines Reichscavaliers; oder Mitglieds der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft. §. 5 — 16.

Dritter Abschnitt.

Von den Territorial- und andern besondern Güterngerechtsamen, Freiheiten und Strittigkeiten eines Reichsohnmittelbaren Orts- und Güterbesizers; sammt dem Unterschiede dieser Ortschaften und Rittergüter und derselben zuständigen gleich verschiedenen Gerechtsamen. §. 17 — 26.

Vierter Abschnitt.

Von den besondern Obliegenheiten eines Reichscavaliers überhaupt; sowol für seine Person, als wegen seiner ohnmittelbaren Güterbesizungen. §. 27 — 32.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Abbildung eines Reichscavaliers und des Reichsadels überhaupt; sammt desselben Gleichheit und Verschiedenheit, sowol unter Sich; als in Vergleichung mit den Reichsständen, und dem teutschen hohen Adel.

§. 1

Ein Reichscavalier im eigentlichsten Verstande, wird überhaupt derjenige teutsche Edelmann, Freiherr oder Graf genennt, welcher sowol für seine Person, als auch wegen seiner Güterbesizungen, der Matricul irgend eines zu den drei Ritterkraisen der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome gehörigen Viertels oder Kantons

tons würklich einverleibt, oder immatriculirt, und hierdurch als ein ordentliches Mitglied ermelter Reichsritterschaft, und seines Ritterkantons, diesem leztern in beiderlei Betrachte, nicht nur collectable oder steuerbar – sondern auch dabei aller und jeder Prärogativen, Gerechtsame und Freiheiten erst besagter Reichsritterschaft für sich und seine Güter, gleichermassen theilhaftig ist; und bei den allgemeinen Ortskonventen Siz und Stimme hat. — Ein solcher Reichscavalier ist hiernächst und ausser dem auch noch als ein ohnmittelbares Glied des teutschen Reichs nach dem Herkommen, oder Besizstande der Reichsritterschaft, gleich den würklichen Reichsständen, verschiedener hohen Regalien und besonderer Gerechtsame des teutschen hohen Adels zwar ebenermassen teilhaftig, übrigens aber von beiden würklich ausgeschlossen, und daher noch zu der allgemeinen Klasse des teutschen niedern Adels zu rechnen.

Nach der grossen Verschiedenheit aller dieser besondern Verhältnisse des Reichsadels überhaupt, fliessen denselben aus mancherlei Quellen nicht weniger auch mancherlei besondere Gerechtsame und Freiheiten zu, bei deren würklichem Besize, dieser Reichsadel, obgleich derselbe weder zu den würklichen Reichsständen, noch auch zu dem teutschen hohen Adel kan gerechnet werden, dennoch beiden in vielen Stüken, wo nicht gleich zu achten – doch ohnläugbar sehr ähnlich, und daher auch von dem übrigen teutschen niedern

Adel

Adel allerdings sehr vorzüglich unterschieden ist! Wenigstens stellt ein Reichscavalier bei dem würklichen Besize dieser verschiedenen hohen Gerechtsame und Freiheiten, auf seinem Reichsohnmittelbaren kleinen Gebiete, als desselben beinahe ohnumschränkter Beherrscher, gewissermassen einen grossen Herrn vor, welchen von den eigentlichen grossen Herrn gleichsam nichts, als die Unbeträchtlichkeit seines kleinen Gebiets, einzelner blosen Dorfsgemarkungen, benebst der notwendig daraus erwachsen müssenden äussersten Mindermacht desselben zu unterscheiden scheinet! — Freilich muß ein solcher ohnmittelbarer Ortsgebieter diejenigen seiner besizenden hohen Gerechtsame und Freiheiten, welche derselbe mit den würklichen Reichsständen und dem teutschen hohen Adel gleichsam gemein hat, und welche diese leztere überhaupt sammt und sonders – teils wegen Ihrer hohen Geburt, teils auch vermöge Ihrer Landeshoheit, besizen, — aus verschiedenen besondern Quellen einzeln herleiten. Gleichwol aber ist doch bei dem gleichen Besize, und der gleichen Ausübung derselben, zwischen beiden weiter kein sonderlicher Unterschied. —

So kan ja, nach der Vergleichung des Freiherrn von Pöllniz *) „ein Gemälde nach dem ver-

*) Siehe: Nachrichten des Baron Karl Ludwig von Pöllniz auf seinen Reisen nach den vornehmsten Höfen in Europa.

„verjüngten Maasstaabe, eben diejenigen Voll„kommenheiten im kleinen haben, die ein anderes „im grossen hat, — und so kan folglich auch ein „Patriot in Miniatur, diejenige Person, die es „vorstellt, allerdings eben so kenntlich vorstellen, „als wenn dieselbe würklich in Lebensgrösse wäre „abgebildet worden!„ —

Gleichwie aber, um auf die Sache oder Person selbst zu kommen – ein Gemälde überhaupt nur als eine blose Nachahmung der Natur würklich anzusehen ist; auch mit dieser, ausser der blosen Aehnlichkeit, weiter nichts gemein hat; also dürfte sonderheitlich auch wol bei vorstehender Vergleichung zwischen der eigentlichen Miniaturgrösse eines kleinen Ortsgebieters und der würklichen Lebensgrösse eines mächtigern Landesherrn – ohnstreitig immer noch ein sehr groser Unterschied obwalten! – Indessen bleibt doch einem solchen Reichscavalier auf desselben gleich ohnmittelbaren auch nur kleinem Ortsgebiete, oder einzelnen blosen Dorfsgemarkung in Betracht beider gleich besondern Gerechtsamen und Freiheiten, gleichwol immer noch eine solche verhältnismässige Grösse übrig, welche beiden sowol gleich zuträglich, als würklich angemessen, und mithin auch beiden gleich gerecht ist! Mehr oder weniger dürfte für beide, ohnfehlbar eher nachtheilig als nüzlich seyn! Selbst die eigens zum öftern überspannte Grösse, eines solchen Reichs-

ohn-

ohnmittelbaren Ortsbesizers, auf desselben Reichs-ohnmittelbaren kleinem Gebiete, pflegt nicht selten auch wol beiden die nachteiligsten Folgen davon am Ende würklich zuzuziehen, und die sehr denkwürdige Warheit jener Moserischen Bemerkung dadurch vollkommen zu beståttigen: „daß „die Stärke des Beispiels und der lächerliche Nach„ahmungsgeist nicht selten auch viele mindermäch„tige wiewol unter sehr ungleichen Umständen, „und gemeiniglich auch mit sehr schlechtem Erfol„ge! zu gleichen Hoheitsgedanken der Mächti„gern würklich zu verleiten pflege!„ — Da jedoch überhaupt in dieser sublunarischen Welt fast niemand mit seinem Zustande mehr zufrieden zu seyn scheint; so ist es sonderheitlich auch der Reichscavalier gröstenteils mit dem seinigen nicht. — Ohnerachtet aller der beträchtlichen Vorteile und vorzüglichen glüklichen Situation — deren ausser dem Reichsadel, sonst kein teutscher Adel mehr sich auf gleiche Weise zu erfreuen hat! — Ohnstreitig aber ist auch unter dem gesammten teutschen niedern Adel, nur allein der Reichscavalier und ohnmittelbare Güterbesizer, der vorzüglich glükliche und beneidenswerthe Mittelmann, welchem bei der unruhvollen Grösse des teutschen hohen Adels — und der ohngleich mehr eingeschränkten, wie auch mehr beschwerten Unterwürffigkeit des gesamten mittelbaren oder Landsässigen teutschen niedern Adels in seinem von beider Ungemächlichkeiten befreiten glükseligen

Mittelstande – weiter nichts mehr zu wünschen übrig bleiben sollte, als der ungestörte freie Genuß, der sowol für seine Person, als auch wegen seiner Güterbesizungen Ihm ohnstreitig zukommenden, wie auch beiden gleich angemessenen und vorträglichen besondern Prärogativen, Gerechtsame und Freiheiten! — Ein in allem Betrachte sehr vorzüglicher beglükseligender und ohnschäzbarer Genus der eigenthümlichen Freiheit, und Grösse eines solchen Mittelstandes! — dessen ein Reichscavalier und ohnmittelbarer Gutsbesizer jedoch zum öftern freiwillig sich entschlägt, und anstatt sein eigener Herr – vielmehr ein Sklav anderer grosen Herren zu seyn, für ein weit vorzüglicheres Glüke schäzt! — Wann aber auch ein solcher Reichscavalier und ohnmittelbarer freier Ortsbesizer für sein eigenthümliches Glük mehr eingenommen, oder desselben empfänglich wäre; dann müste derselbe freilich auch den wahren Genuß desselben behörig zu schäzen, und solchen würklich sich eigen zu machen wissen! — Hierzu gehöret vornemllch: daß er jene sowol für seine Person, als wegen seiner ohnmittelbaren Güterbesizungen ihm ohnstreitig zukommende besondere Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten mit Klugheit und Mässigung gebrauche; solche mit einer überall anstossenden Vergrösserungsbegierde nicht selbst zu überspannen suche; bei nöthigem Gebrauche seines persönlichen Ansehens, und seiner besizenden Gewalt seiner Willkühr

führ und Eigenmacht behörige Schranken seze; dabei nach Zeit und Umständen sich richte; — auch wol klüglich nachzugeben wisse; und überhaupt zu Führung seiner kleinen Regentschaft entweder selbst geschikt oder im Stande seye, oder doch hierzu erforderlicher, tauglicher Mittelspersonen mit kluger Auswahl sich bediene, und die Pferde zum öftern nicht selbst hintern Wagen spanne, oder einen ganz ungeschikten Fuhrmann dazu gebrauche. Aber wie viele Reichscavaliere und Selbstbeherrscher ihrer Reichsohnmittelbaren kleinen Gebiete sind dieser klugen Mäsigung und würklichen Enthaltsamkeit wol fähig? und wie wenige geniessen daher auch ihres so vorzüglich beglükten Mittelstandes in derjenigen Freiheit und Ruhe, welche sie gleichwol dadurch sich eigen machen könnten! – Gemeinigleich ist ein Reichscavalier nach seinem Character dergleichen Mässigung gar nicht einmal fähig, noch weniger würklich dazu geneigt, am allerwenigsten aber bei der würklichen Ausführung seiner ihm einmal zuständigen, oder auch wol öfters nur beglaubten, und hier und, da, noch sehr unbegründeten oder zweifelhaften, oder doch gewissermassen eingeschränkten besondern Rechte, dergleichen Umschweife würklich gewohnt! gewöhnlich glaubt derselbe so, wie auf seinem eigenen ohnmittelbaren Gebiete, wo Ihn niemand widersprechen, und auch niemand seinen Befehlen so leicht sich widersezen darf! gleich überall damit gerade hindurch

 fahren

fahren zu können! — aber gewöhnlich pflegt derselbe daher auch ausser diesem seinen eigenthümlichen Gebiete gleich überall damit anzustossen; unerwartete Widersprüche und noch unerwartetere Widersezlichkeiten dabei zu erfahren, selbst auch bei oft wahrnehmenden grossen Schwierigkeiten, oder verspührenden eigenen Unkräften, eine Sache auf die Art mit Gewalt durchzusezen, gleichwol ohnablässig darauf zu bestehen, es lieber auf Thätlichkeiten, und Prozesse darüber ankommen zu lassen, und solchemnach oft durch eigene Schuld in ein Labyrinth von Unruhe, Verdruß und nachteilige Verwikelungen zu gerathen, woraus ihm sodann ohne sehr kluge und redliche Führer, und ohne grossen Nachteil und schweren Kosten – so leicht nicht wieder zu helfen stehet, wo nicht selbst bei noch hinzukommenden ohntilgbaren Schulden – sein gänzlicher Verfall und endlicher Ruin daraus erwächset! — oft aber weiß auch ein solcher Reichscavalier auf dem Lande seine Zeit aus Mangel einer guten Erziehung wol selbst nicht einmal anständig, nüzlich und angenehm würklich hinzubringen; daher dann seine beständige Schmaußereien – seine kostbaren Liebhabereien – seine schädliche Ausschweiffungen – seine Schuldenmachereien – und sein abermaliges Verderben! — oft treibt Ihn auch die Langeweile und sein stolzer Ehrgeiz vom Lande hinweg; – daher endlich sein Bewerben nach Hofdiensten – sein Aufwand – die Versplitterung seines

nes Vermögens, und nicht weniger auch sein Ruin! hierzukommen, noch in allen diesen Fällen, bei überhäuften Schulden, die Kaiserlichen Güteradministrationen – und dann ist es vollends um den Reichscavalier gethan, da sowol Ihm, als oft selbst auch noch seinen männlichen Erben und Nachkommen die bittersten Nachwehen jenes ohnüberlegten und ohnverzeihlichen Betragens notwendig daraus erwachsen müssen *)! —

Ohnläugbar liegt hierinne der eigentliche Grund des öftern Verfalls eines Reichscavaliers und ohnmittelbaren Güterbesizers – so wie nicht weniger auch der Grund seiner eigenen Beraubung jenes ruhigen und frohen Genusses seines so vorzüglich beglükten Mittelstandes! –

Ohnfehlbar dürfte die Wahrheit dieser vorläufigen allgemeinen Schilderung eines solchen Reichsohnmittelbaren von Adel nunmehr aus nachfolgenden besondern Abbildungen desselben; besonderer Prärogativen, Gerechtsame und Freiheiten – sonderlich aber aus dem leztern Abschnitte

*) Siehe den Versuch des Reichsadelichen Privatrechts, erster Theil, 19ter Abschnitt, von dem Schuldenwesen eines Reichscavaliers und den Kaiserlichen Güteradministrationen.

schnitte gegenwärtigen summarischen Entwurfs, ganz ohngezweifelter sich zu Tage legen.

§. 2.

Alle Reichscavalier und ohnmittelbare Güterbesizer sind überhaupt als ohnmittelbare Glieder des Reichs, sonderheitlich als würkliche Societätsglieder der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, und als ordentliche Mitglieder ihrer besondern Ritterkantons betrachtet, bei dieser Societätsmässigen Uebereinstimmung, ohnstreitig von einer allgemeinen Gleichheit; daher dann alle würkliche, sowol begüterte als unbegüterte Ritterglieder unter jenen allgemeinen besondern gleichen Verhältnissen — sammt und sonders gleiche Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten würklich zu geniessen haben, nicht weniger aber auch dabei gleichen Verbindlichkeiten und Obliegenheiten samt und sonders würklich unterworfen sind. Vorzüglich besizen in Betracht jener allgemeinen Gleichheit, alle Mitglieder der Reichsritterschaft, als ohnmitelbare Glieder des teutschen Reichs sowol für ihre Person, als auch wegen ihrer Ortschaften, Güter und Gefälle die Rechte der Ohnmittelbarkeit, welche der Reichsritterschaft samt und sonders nach den Reichsgrundgesezen, als dem Reichsherkommen würklich zustehen, und überhaupt mit derselben Verfassung, als eines besondern Statskörpers oder

gemei-

gemeinen Wesen des teutschen Reichs, in Gemäsheit desselben eigenen Grundverfassung übereinkommen. Sonderheitlich ist ein Reichscavalier oder ordentliches Mitglied ermelter Reichsritterschaft in diesem allgemeinen Betrachte sowol für seine Person, als auch wegen seiner nur gedachter Reichsritterschaft würklich einverleibten Ortschaften, Güter und Gefälle der Regel nach, allein dem Kaiser und Reiche ohne weitere Mittel unterworfen, und besizt solchemnach seinen ordentlichen Gerichtsstand vor den beiden höchsten Reichsgerichten, mit der alleinigen Ausnahme, daß derselbe insonderheit dem Kaiser teils als obersten Reichsrichter, teils auch als besondern Schuzherrn der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, gewissermassen dabei für seinen Oberherrn erkennen, und mithin vor desselben nachgeseztem Kaiserlichen Reichshofrathe, sowol in Fällen, welche die Kaiserlichen Reservata betreffen, als besonders auch in solchen Fällen, worinnen der Kaiser vermöge seiner besondern Schuzgerechtigkeit über die gesammte freie Reichsritterschaft zugleich auch eine besondere Oberherrlichkeit über dieselbe und ihre Mitglieder vor dem Reiche würklich hergebracht hat *), allerdings zu Recht stehen muß. Selbst

 die

*) Siehe das Reichsritterschaftliche Staatsrecht, 2ter Theil, 16ter Abschnitt, von des Kaisers besondern Rechten und Schuzgerechtigkeit rc. rc.

die gesammte ohnmittelbare freie Reichsritterschaft ist daher in lezterem Betrachte, nur allein dem Kaiser, vor dem Reiche, zu einer ausserordentlichen Steuer, oder zu den sogenannten Kaiserlichen Charitativsubsidien gleich herkömmlich verbunden, wozu nicht weniger auch alle derselben Mitglieder und Güterbesizer, entweder von ihren eigenen Rittergütern, oder gewöhnlich durch ihre collectable Ortschaften und Unterthanen das Ihrige beizutragen gleich schuldig und verbunden sind *).

Ausser diesen allgemeinen gleichen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten haben jedoch die sämmtliche Mitglieder der Reichsritterschaft hiernächst auch sowol gegen den Kaiser und das Reich **), als gegen das gesammte Rittercorpus, gleich allgemeine Verbindlichkeiten, nach welchen insonderheit ein Reichscavalier, als ein ordentliches Mitglied von gedachtem Rittercorpore keineswegs sich mehr abtrennen — oder mit seinen der Reichsritterschaft einmal einverleibten und collectablen Ortschaften, Gütern und Gefällen neuerdings weder Landsässigkeit eines würklichen Reichs-

*) Siehe das Reichsritterschaftliche Staatsrecht, 2ter Theil, 15ter Abschnitt, von den Kaiserlichen Charitativsubsidien.

**) Ebendaselbst, 2ter Theil, 15ter Abschnitt.

Reichsstands im geringsten sich unterwerfen, noch auch selbst damit zur würklichen Reichsstandschaft sich qualificiren, oder auch seine ohnmittelbaren Güter ausserhalb der Reichsritterschaft, zu derselben Nachteile veräussern, so wie überhaupt weder gegen die allgemeine Grundverfassung ermelten Rittercorporis, noch gegen derselben allgemeines Herkommen, noch auch gegen die allgemeine Schlüsse Ihres Generaldirectorii etwas nachteiliges unternehmen, oder derselben allgemeinen Verbindlichkeiten sich entziehen darf.

Im nähern Betrachte seiner besondern Verhältnisse gegen den oder jenen ganzen Ritterkrais oder desselben einzelne voneinander abgesonderte verschiedene Ritterkantons, und in Gemäsheit lezterer gleich verschiedenen Ritterordnungen wie auch besondern Ortsgewohnheiten – besizen nunmehr ein Reichscavalier, als ein zu dem oder jenem Ritterkraise gehöriges, und bei dem oder jenem Ritterkanton würklich immatriculirtes ordentliche Mitglied samt desselben Ortschaften und Rittergütern nicht weniger gleich verschiedene besondere Gerechtsame und Verbindlichkeiten – folglich steht derselbe unter diesen besondern Verhältnissen, mit andern solchen Rittergliedern sonderheitlich auch in einer Societätsmässigen Gleichheit. Denn so besizen überhaupt alle würklich immatrikulirte ordentliche Mitglieder eines solchen Ritterkantons, bei allgemeinen Zusammenkünften, oder sogenannten Ritterortskonventen, gleiches

Siz-

Siz- und Stimmrecht, sowol zur Entscheidung allgemeiner Kantonsangelegenheiten, und zur Bewilligung der gewöhnlichen Rittersteuren, oder sogenannten Monatgelder in die gemeine Ortskassa — als auch bei den gemeinen Ortswahlen zur Wiederbesezung der erledigten Ortsvorsteherämter, als der Ritterhauptmanns und übrigen Directorialstellen, wie auch zu anderweiten Bedienungen der sogenannten Ortsofficianten und sämmtlichen Kanzleipersonen. Gleichwie nun alle würklich immatrikulirte ordentliche Mitglieder eines solchen Ritterkantons vermöge dieses Siz- und Stimmrechts, zu jenen allgemeinen Ortskonventen von dem Ritterdirectorio sammt und sonders müssen berufen, oder jedesmal besonders dazu eingeladen werden; also haben auch alle diese Ortsmitglieder bei würklicher Besuchung ermelter Konvente, oder im Nichterscheinungsfall mittelst hierzu andere Mitglieder erteilte Vollmachten samt und sonders gleiche Rechte und Freiheiten, sowol in Stimmung zu den per majora dabei entstehenden allgemeinen Ortschlüssen oder sogenannten Ortsrezessen, als auch bei der Wahl jener Directorial- und Kanzleipersonen zwar ein solches Siz und Stimme führendes Mitglied bei Erledigung gedachter Ortsvorsteherämter nicht nur selbst dazu eigens sich die Stimme geben, sondern auch durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder gewöhnlich dazu erbetten, oder vielmehr erwählt werden; als ein würklicher

Chef

Chef eines Ritterkantons aber sodann auch die Stelle eines Krais- oder Generaldirectors aller drei Ritterkraisen der eingeführten besondern Ordnung gemäs, zugleich bekleiden, nicht weniger durch seine Mitstimmung zu jenen Konventschlüssen sich und seine Unterthanen nicht nur selbst mit besteuren, sondern auch durch dieselbst mit errichtende, und selbst mit unterschreibende Ortsrezesse, sich und seinen Unterthanen, gleiche Verbindlichkeiten selbst mit auflegen, übrigens aber durch Tragung des gewöhnliches Ordenszeichens oder der eingeführten Ordensuniform seines Ritterkantons benebst allen übrigen Ortsmitgliedern, als ein gebohrner Reichsritter gleich vorzüglich sich auszeichnen. Dargegen ist jedoch ein solcher Reichscavalier benebst allen diesen Ortsmitgliedern, allerdings auch gleichen Verbindlichkeiten und Obliegenheiten würklich unterworfen, und dabei nach der absonderlichen Verfassung, oder dem besondern Herkommen eines jeden Ritterkantons, vor den Mitgliedern anderer dergleichen Ritterorte und derselben gemeiniglich auch anderweiter besondern Verfassung oder Herkommen mehr oder weniger beschweret. Denn so ist z. E. der Steuerfuß nicht bei allen Ritterkantons und derselben Mitgliedern der nemliche, sondern gleichwie solcher überhaupt bei erstern verschieden, und nach eines jeden Ritterorts besondern Herkommen eingerichtet ist; also sind nicht weniger auch bei verschiedenen Ritterkantons die begütherte Mitglieder,

der, welche schon durch ihre Unterthanen zur Ritterkassa steuren, in Betracht ihrer eigenen freiadelichen Güter, von allen weitern Collecten befreiet — dahingegen bei andern Ritterkantons, deren Mitglieder weniger dergleichen ganze collectable Ortschaften und Unterthanen besizen, welche Ihre Ortsherrn in Ansehung der Rittersteuren gleichermassen übertragen könnten! diese begüterte Mitglieder von ihren eigenthümlichen Rittergütern allerdings mit beisteuren müssen *). Eben so ist nicht weniger auch bei verschiedenen Ritterkantons eine besondere Gerichtsinstanz über ihre Mitglieder, und derselben Unterthanen herkömmlich eingeführt, und den Ritterdirectoriis derselben dergestalt übertragen worden, daß vor einem solchen Orts- oder Ritterdirectorio alle Mitglieder desselben Ritterorts, sowol von auswärtigen, als selbst auch von ihren eigenen Unterthanen rechtlich können oder müssen belangt, und allererst von den Rechtssprüchen ermelter Ortsdirectorien, als Richtern erster Instanz, die solcher entschiedene Rechtssachen, beschwerten Falls, sodann erst durch den ordentlichen Weg der Berufung, an eines der höchsten Reichsgerichte gebracht werden; dahingegen bei andern Ritterkantons dergleichen Recht bei erster Instanz über ihre Mitglieder keineswegs herkömmlich

*) Siehe das Reichsadeliche Privatrechtrecht, 2ter Theil, 6ter Abschnitt.

lich oder würklich eingeführt ist, und leztere daher auch sammt und sonders, vermöge des ohneingeschränktern Besizes ihrer Ohnmittelbarkeit blos und allein vor einem der höchsten Reichsgerichte Recht zu geben und Recht zu nehmen würklich verbunden sind. —

Uebrigens äussert sich die besondere Gleichheit der sämmtllichen Mitglieder eines solchen Ritterkantons auch noch darinne: daß dieselben, als gleiche Societätsglieder ihres besondern Ritterorts bei obgedachten allgemeinen Ortskonventen, ohngeachtet ihrer sonst aufhabenden verschiedenen hohen Bediennngen, oder persönlichen Caracteren gleichwol unter sich, während solchen Versammlungen und gemeinschaftlichen Berathschlagungen keinen persönlichen Rang zu beobachten, sondern, ausser dem Ritterdirectorio, als welches allein vor sämmtlichen Mitgliedern herkömmlichermassen im Rang und Titel unterschieden ist, auch bei diesen Konventen allein den Vorsiz, benebst dem Vortrage, wie auch die ersten Stimmen — und überhaupt die Direction aller Kantonsgeschäfte hat! nach der übrigen Mitglieder gleichem gemeinschaftlichen Interessen auch ein gleich gemeinschaftliches Betragen gegen einander zu beobachten pflegen.

Endlich aber ist zu noch mehrer Gleichheit sämmtlicher Mitglieder eines Ritterkantons, nach desselben

desselben gewöhnlichen Kanzleistyl, sogar auch eine gleiche Titulatur herkömmlich unter denselben eingeführet worden, nach welcher diese Rittermglieder nicht nur in ihren Zuschreiben an einander – sondern selbst auch an das Ritterdirectorium, des besondern Verwandschaftstitels: Vettere, Oheim und Schwägere, sich zu gebrauchen pflegen, welcher gewöhnliche Kanzleistil nicht weniger auch in den Directorialschreiben an die sämmtlichen Mitglieder gleich gebräuchlich, und dergestalt allgemein ist, daß solchennach alle Glieder eines solchen Ritterkantons – ohngeachtet ihrer persönlicheu Verschiedenheit und übrigen grosen Unterschieds, gleichsam nur eine einzige weitläuftige Familie würklich auszumachen scheinen *). Eben dieser bei jedem einzelnen Ritterkanton gebräuchliche Kanzleistiel pflegt hiernächst sogar auf die übrige Ritterkantons und Ritterkraise, sammt derselben besondern Krais- und Generaldireetorien – ja, sogar über alle und jede Mitglieder der Reichsritterschaft gewöhnlichermassen sich zu erstreken.

§. 3.

Ohngeachtet jener allgemeinen Gleichheit sämmtlicher Mitglieder der Reichsritterschaft

*) Siehe des Verfassers Briefe: 1ster Theil, 6ter Brief.

schaft und derselben Ritterkantons, sind dieselben jedoch ausser ihren Societätsmässigen Verhältnissen nunmehr auch in absonderlichem Betrachte, sammt und sonders, auf mancherlei Weise unter sich wiederum unterschieden; wiewol dieser Unterschied jene Gleichheit darum nicht aufhebt; vielmehr beide in allem Betrachte unzertrennbar mit einander verbindet, zur würklichen Unterstüzung des Ansehens und der besondern Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten des Reichsadels überhaupt dienet, als welcher ohne diesen besondern Unterschied unter sich selbst bei jener Societätsmässigen allgemeinen Gleichheit, in einer ohngleich weniger vorteilhaften und ohnfehlbar auch gleich weniger ansehnlichen blosen Gleichförmigkeit sich würklich darstellen dürfte! blos die Verschiedenheit Ihrer zum Teil sehr ansehnlichen und beträchtlichen Mitglieder, gibt dieser nach ihrer eigentlichen Verfassung so gleichförmigen grossen Societät, ein ohngleich beträchtlichers Ansehen und besonders Lustre, sowol im Ganzen, als nach ihren verschiedenen Teilen; und jeder einzelne Reichscavalier verbreitet dadurch gleichsam auch einen besondern Glanz auf das gesammte Rittercorpus. Indessen bestehet gedachter besonderer Unterschied der sämmtlichen Ritterglieder unter sich sowol für ihre Person, als auch wegen Ihrer übrigen besondern

Prärogativen, Gerechtsame und Freiheiten, auf mancherlei, hauptsächlich aber auf folgenden Unterscheidungsgründen, als: I.) in Ansehung des verschiedenen Alterthums ihrer Reichsadelichen Geschlechter, wie auch derselben besizenden blos adelichen oder Freiherrlichen und Gräflichen Würde; nicht weniger II.) auf dem gleich vorzüglichen Besize der aufhabenden Directorial- und Ortsvorsteherämter, oder anderweit bekleidenden hohen Bedienungen und Characteren; und dann vornemlich III.) auf dem würklichen Besize oder Nichtbesizer ohnmittelbarer Rittergüter; so wie endlich auch IV.) auf der Religion dieser ohnmittelbaren Güterbesizer und derselben angebohrnen Ortsunterthanen.

I.) In Ansehung des eigentlichen Alterthums der so verschiedenen Geschlechter unter dem Reichsadel ist allerdings ein sehr grosser Unterschied, und dieser ausser dem Glanze des hohen Adels, überhaupt auch um deswillen noch heutiges Tags insonderheit bei dem Catholischen Reichsadel, um so beträchtlicher, weil von der erforderlichen Ahnenprobe jener altadelichen Geschlechter zugleich das Glück derselben Wahl zu den ansehnlichsten Bisthümern und Fürstenthümern – ja sogar des ersten Erzbisthums und geistlichen Churfürstenthums im teutschen Reiche würklich

lich abhanget; und die ursprünglich Reichsadeliche Besizer dieser hohen und höchsten Stellen neben andern beträchtlichen Vorteilen, allerdings auch das gröste Ansehen und Lüstre nicht nur über Ihre Geschlechter, sondern selbst auch über den gesammten Reichsadel verbreiten! Ohnerachtet nun sowol unter gedachten katholischen, als protestantischen Reichsadel sehr viele, wo nicht die mehreste solcher alten Rittergeschlechter würklich anzutreffen sind, deren graue Vorfahren schon als unmittelbare teutsche Edelleute den ersten Grund zu der iztmaligen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft ohnläugbar gelegt haben, und sonder Zweifel auch wol als die erste Chefs und ordentliche Mitglieder derselben würklich anzusehen sind! — So gibt es jedoch ausser diesen uralten Rittergeschlechtern, und derselben noch vorhandenen Nachkommen, gleichwol auch viele andere altadeliche Familien unter dem heutigen Reichsadel, welche nach jenen ursprünglich ohnmittelbaren erstern Reichsrittern und derselben unter sich eingeführten Societätsmässigen besondern Verfassung hiernächst erst nach Entstehung der heutigen Reichsritterschaft durch gleichmässige Ueberkommung derselben besondern Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten nach und nach in den und jenen Ritterkanton, zu ordentdentlichen Mitgliedern sind aufgenommen, und durch Ihre beschehene würkliche Immatri-

kulation aus dem mittelbaren teutschen Adel solchemnach unter den Reichsadels versezt worden, an deren Geschlechtsalterthum eben so wenig mit Grunde etwas dürfte ausgesezt werden können, ohnerachtet denselben ohngleich später die würkliche Reichsohnmittelbarkeit dabei möchte zu Teil geworden seyn! Endlich aber entstunden nach dem hier und da in den Ritterkantons erfolgtem gänzlichen Ausgange vieler Ihrer alten Rittergeschlechter bei der würklichen Aufnahme neuer Mitglieder unter diese Ritterkantons durch immer häufiger beschehene Immatrikulationen, auch viele Reichsedelleute von ohngleich neuerem, ja, wol gar oft ganz neuem Adel, die, ohnerachtet dieselben wol kaum selbst erst waren geadelt worden, gleichwol Ihrer anderweiten Verdienste, oder sonst bewegender Ursachen halber, zu würklichen Mitgliedern ermelter Reichsritterschaft gewöhnlich aufgenommen wurden, und bei ihren besizenden baaren Mitteln, gar leicht auch zu dem würklichen Besize ansehnlicher Rittergüter nach der Hand gelangen konnten! — Solchemnach bestehet der heutige Reichsadel aus sehr verschiedenen — teils uralten Rittergeschlechtern; teils altem Adel, und teils auch aus ganz neuadelichen Familien. Gleichwie erstere nun durch das gänzliche Aussterben ihres Mannsstamms von Zeit zu Zeit noch immer sehr vermindert werden; also dürf-

ten leztere auch durch die noch immer fortdaurende Aufnahme neuer Mitglieder unter die Reichsritterschaft, dargegen sich desto häufiger vermehren; — wiewol man von Seiten der Reichsritterschaft aller drei Ritterkraise zu Verhütung fernerweiter dergleichen Immatrikulationen ganz neu geadelte Familien, mittelst gemeinschaftlicher Errichtung eines besondern sogenannten Receptionsstatuts, endlich für gut befunden hat, gewisse besondere Erfordernisse vestzusezen, unter welchen dergleichen Aufnahmen neuer Mitglieder bei den Ritterkantons, in Zukunft geschehen sollen! Nach diesen Erfordernissen nun, muß das neu aufzunehmende Mitglied insonderheit von altem guten Adel seyn, oder wenigstens vier Ahnen probiren können, wann die würkliche Immatrikulation desselben bei einem oder dem andern Ritterkanton geschehen, und von Seiten ermelter Ritterkraise bewilliget werden solle; als deren Einwilligung hierbei unter andern auch zu einer hauptsächlichen Erfordernis jener Aufnahme neuer Mitglieder in gedachtem Receptionsstatut ausdrüklich ist gemacht worden*).

*) Siehe das Reichsadeliche Privatrecht 1ster Theil 2ter Abschnitt, von den besondern Erfordernissen neuer Mitglieder.

Indessen sind alle diese in Betracht des Alterthums so verschiedene Geschlechter des Reichsadels nicht weniger auch wegen der besondern Grade des Adels, gleich besonders unterschieden, indem die mehreste Reichsedelleute eigentlich nur den untersten Grad des Adels besizen, andere hingegen die Freiherrliche Würde auf ihrem Geschlechte würklich hergebracht haben; noch andere aber neuerdings selbst in den Grafenstand sind erhoben werden! und einige Ritterkantons unter ihren ohnmittelbaren Güterbesizern endlich sogar auch verschiedene geistliche Fürsten, wie anch Prinzen aus weltlichen Fürstenhäusern würklich zählen können *)!

Alle diese unter dem Reichsadel befindliche verschiedene von Adel unterscheiden sich jedoch bei derselben Ritterkantons nunmehr wiederum

II.) durch den vorzüglich erlangten Besiz der verschiedenen Ortsvorsteherämter oder Directorialstellen, wozu überhaupt alle Kantonsglieder, sie seyen übrigens auch Freiherrn oder Grafen oder

*) Siehe des Verfassers Briefe: 1sten Theils 4ter Brief, von den unter dem Reichsadel befindlichen Freiherrn und Grafen, wie auch geistlichen Fürsten.

oder nur blose Edelleute! schon gedachtermassen allein durch die Wahl sämmtlicher Mitglieder gelangen können. Diese von den ordentlichen Mitgliedern unterschiedene sogenannte Directorialpersonen bei den Ritterkraisen und derselben Ritterkantons unterscheiden sich zugleich auch wiederum unter sich, teils als die Chefs derselben, oder die sogenannten Ritterhauptleute, teils als die denselben zugeordnete adeliche Beiſtände oder Ritterräthe; und teils auch als die sogenannte Ausschüsse, welche sammt und sonders, den sogenannten Ortsvorstand, oder das Ortsdirectorium eines Ritterkantons ausmachen, und in Betracht Ihrer anfhabenden Directorialämter, sowol von allen Mitgliedern desselben Ritterorts vorzüglich unterschieden sind, als auch von leztern nach ausdrüklicher Vorschrift der Ritterordnungen *) in gleich vorzüglichem Respekt müssen gehalten werden.

Nach vorgedachten eignen Häuptern und übrigen Directorialpersonen der Ritterkantons, wovon erstere herkömmlichermassen nach der sie betreffenden Alternation neben der besondern Direction ihrer Ritterkantons, zugleich

 auch

*) Siehe besonders hiervon die Fränkische Ritterordnung. S. 20.

auch bald als Kraisdirectores, bald als Generaldirectores die würkliche Direction Ihres Ritterkraises oder des gesammten Rittercorporis, auf gewisse Jahre mit zu führen pflegen; sind hiernächst auch die in auswärtigen hohen Bedienungen stehende oder sonst besonders characterisirte Ritterglieder von den übrigen blosen Mitgliedern eines Ritterkantons nicht weniger oft sehr vorzüglich unterschieden. Denn obwol zwischen beiderlei Rittergliedern nach vorgedachter Societätsmässigen Gleichheit derselben bei den allgemeinen Ortskonventen keine besondere Rangordnung pflegt beobachtet zu werden; so zeichnen sich jedoch erstbesagte characterisirte Ritterglieder ausser den gedachten Konventen vor den übrigen blosen Mitgliedern nach Ihren besitzenden hohen Characteren, allerdings um so vorzüglicher wieder aus, da dieselben nicht weniger auch als wahre Zierden nnd hohe Stüzen des Reichsadels vor andern ganz sonderbare Hochachtung verdienen, und in dieser besondern Rüksicht sowol selbst von den eigenen Directorialpersonen, als von den übrigen Mitgliedern mit sonderbarer Verehrung gleich vorzüglich pflegen angesehen und behandelt – auch wol selbst zu den Ortsvorsteherämtern mit erbetten zu werden.

Beson=

Besonders aber macht nunmehro

III.) der würkliche Besiz oder Nichtbesiz ohnmittelbarer ganzer Ortschaften und Rittergüter den allerbeträchtlichsten Unterschied unter dem Reichsadel aus, der unstreitig auch wol für diesen selbst, oder für die gesammte Reichsritterschaft und derselben Ritterkraise, wie auch Ritterkantons, würklich der interessanteste ist, und auf dem überhaupt das so vorzügliche Glük eines Reichscavaliers, samt der Aufrechthaltung des ganzen gemeinen Ritterwesens, ganz allein beruhet. Denn da erstgedachtem Adel allererst durch den würklichen Besiz ohnmittelbarer Ortschaften und Rittergüter nicht nur die wichtigsten Gerechtsame und Freiheiten der Reichsritterschaft, sondern selbst auch die beträchtlichsten Gefälle und alljärliche Revenüen dnrchaus zu Teil werden; leztere Ritterkraise und Ritterkantons aber mittelst derselben auf eben diesen Ortschaften und Rittergütern ihrer sämmtlichen Mitglieder besonders hergebrachten Steuerrechts, nicht weniger alle ihre baaren Mittel und ihr alleiniges Einkommen zur alljärlichen Bestreitung des sowol ordentlichen als ausserordentlichen grossen Aufwands, zur Aufrechthaltung des gemeinen Ritterwesens gewöhnlichermassen davon zu beziehen pflegen; so muß allerdings auch auf jenen so beträchtlichen Unterschied ihrer begüterten

Mitglieder, in beiderlei Betrachte wol das allermeiste notwendig ankommen! leztgedachte unbegüterte Mitglieder der Reichsritterschaft pflegen daher auch verschiedene Ritterkantons als ordentliche Mitglieder und würkliche Siz- und Stimmhaber auf derselben allgemeinen Ortskonventen herkömmlich nicht einmal gedultet, oder würklich zugelassen zu werden, obgleich bei andern Ritterkantons dergleichen blose Personalisten gewöhnlich desto häufiger anzutreffen sind, die in Ermangelung eigener collectablen Rirtergüter gemeiniglich für ihre Person etwas gewisses alljärlich zur gemeinen Ritterkassa beitragen, und dargegen gleich den begüterten Mitgliedern, auch alle persönliche Rechte und Freiheiten derselben herkömlich zu geniessen haben. —

Gleichwol solle in Gemäsheit voremelten allgemeinen Receptionsstatuts, jedes neu aufzunehmende Ritterglied unter andern besondern Erfordernissen insonderheit auch ohnmittelbare Güter besizen, oder dergleichen sich anzuschaffen, bei seiner würklichen Aufnahme ansdrüklich versprechen.

Uebrigens pflegen die sämmtliche Mitglieder eines Ritterkantons mit gänzlicher Beseitigung ihres übrigen persönlichen Unterschieds, hauptsächlich auch nur in die sogenannte Realisten

listen und Personalisten würklich eingeteilt, und hierdurch vornemlich auch gleich besonders unterschieden zu werden.

Endlich macht jedoch zu lezt auch noch

IV.) die Religion aber bei jenen ohnmittelbaren Güterbesizern, in Ansehung derselben geistlichen Orts- und Gütergerechtsame einen nicht weniger bedeutenden Unterschied. Dieser Religionsunterschied eines Reichscavaliers kömmt daher auch sowol in Ansehung seiner Person bei den Ortswahlen der Mitglieder zu den erledigten Ortsvorsteherämtern, und anderweiten Directorialgeschäften *), als hiernächst auch hauptsächlich bei dem Besiz der eigenen Ortschaften und Rittergüter desselben, in Ansehung der verschiedentlich damit verknüpften geistlichen besondern Gerechtsame und Freiheiten in gleich absonderliche Betrachtung! denn da nach dem Westphälischen Friedensschlusse, der Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern auf ihren protestantischen Ortschaften gleich so wie den Fürsten und Ständen des Reichs in derselben protestantischen Landen, die geistliche Obrigkeit über beiden – der-

nen

*) Siehe das Reichsadeliche Privatrecht: erster Theil, 2ter Abschnitt, von dem Religionsunterschiede ꝛc.

protestantischen Religion zugethane Unterthanen und derselben Kirchen und Schulwesen, sammt dem jure reformandi ganz unbeschränkter ist überlassen worden; so steht solchemnach einem ohnmitelbaren protestantischen Ortsbesizer nicht weniger auch gleich jenen Fürsten und Ständen, das jus Sacrorum nach seinem ganzen Umfange zu; und ein solcher Ortsbesizer ist bei dessen Ausübung in Gemäsheit jenes Friedensschlusses, zwar durch den annum normalem gewissermassen dabei würklich eingeschränkt; übrigens aber überhaupt in causis ecclesiasticis wegen völlig suspendirter obersten Gewalt des Pabsts und der Bischöffe, in der That selbst als summus quasi Episcopus ohnläugbar anzusehen *).

§. 4.

Ausser vorberührten so mannigfaltigem Unterschiede des Reichsadels unter sich, ist derselbe endlich auch sammt und sonders sowol von den würklichen teutschen Reichsständen, als nicht weniger auch von dem teutschen hohen Adel unterschieden; und dahero im ersten

*) Siehe das Reichsadeliche Privatrecht: zweiter Theil, 10ter Abschnitt, von der geistlichen Obrigkeit ꝛc.

stern Betrachte, blos unter die ohnmittelbare Glieder des Reichs; im leztern aber eigentlich noch zu der Klasse des teutschen niedern Adels zu rechnen; wiewol derselbe in Ansehung seiner mit beiden verschiedentlich gemein habenden besondern Prärogativen, Gerechtsame und Freiheiten, gleichsam eine besondere mittlere Adelsklasse würklich auszumachen scheint; und in der That auch sowol durch seine eigenthümliche besondere Verfassung, als durch seine eigenthümliche besondere Benennung, vor dem übrigen mittelbaren teutschen niedern Adel gleich vorzüglich sich auszuzeichnen pflegt *).

So wenig also der Reichsadel, oder die Reichsritterschaft überhaupt, das Recht der würklichen Reichsstandschaft besizt; eben so wenig kan auch ein Reichscavalier, als würkliches Mitglied derselben, von dieser Societät mit seinen derselben einmal einverleibten und collectablen Ortschaften und Rittergütern schon gedachtermassen sich wiederum abtrennen, und damit zur würklichen Reichsstandschaft sich qualificiren; ohneracht derselbe vom Kaiser selbst auch in den Grafenstand wäre erhoben, und ihm sogar der Titel eines

*) Siehe das Reichsritterschaftliche Privatrecht: 1ster Theil, 1ster Abschnitt.

nes Reichsgrafen erteilet worden. Folglich bleibt ein solches Ritterglied selbst auch nach dieser seiner Standeserhöhung, gleichwol immer noch von den würklichen Reichsständen unterschieden, und daher auch als ein gemachter Reichsgraf nur ein blos ohnmittelbares Glied des Reichs und ein ordentliches Mitglied der Reichsritterschaft! — wobei derselbe jedoch für seine Person, auch wol in das Reichsgrafencollegium kan aufgenommen werden! Eben so wenig kan ein solcher ohnmittelbarer Güterbesizer wegen ermangelnder würklichen Reichsstandschaft, auch auf das Recht der Landeshoheit eines würklichen Reichsstands, überhaupt einen Anspruch machen; obschon derselbe auf seinem Reichsohnmittelbaren freien Gebiete verschiedene einzelne Rechte derselben, gleich den Ständen des Reichs besizt, und würklich ausübet *)! Solchemnach ist ein Besizer dieser Rittergüter auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete allerdings auch mehr eingeschränkt, als ein würklicher Reichsstand in seinen Reichslanden, weil demselben überhaupt keine weitere Rechte der Landeshoheit darauf zustehen können, als welche entweder aus dem Rechte der Ohnmittelbarkeit herfliesen, oder von der

Reichs

*) Siehe das Reichsadeliche Privatrecht: 2ter Theil, 1ster Abschnitt. Ingleichen des Verfassers Briefe zur Erläuterung rc. 2ter Theil, 18ter Brief.

Reichsritterschaft ausserdem noch besonders sind erlangt und hergebracht worden. Ohnläugbar läßt sich daher auch die mehrere Unterwürfigkeit eines solchen Güterbesizers gegen den Kaiser, als besondern Schuzherrn der Reichsritterschaft, vor den würklichen Reichsständen in derselben Landen, zur sichern Schlußfolge hierbei annehmen, und die besondere Oberherrlichkeit des Kaisers über einen Reichscavalier und Reichsohnmittelbaren Güterbesizer, gleich ohnfehlbar hieraus ganz deutlich erkennen *).

Gleichwol aber besizt ein Reichscavalier, gleich den würklichen Ständen des Reichs, sowol für seine Person, als auch wegen seiner ohnmittelbaren Güter, die Rechte der würklichen Reichsohnmittelbarkeit, und sein Reichsohnmittelbares kleines Gebiete stellt daher nach solchen nicht weniger auch wie derselben Reichslande ein gleich absonderliches Reichsgebiete vor, welches Rechte der Ohnmittelbarkeit mit jenen Reichslanden würklich gemein hat; allein unter dem Schuze des Kaisers und Reichs steht, und mithin ohne würklichen gemeinen Landfriedensbruch auf keine

*) Siehe das Reichsritterschaftliche Staatsrecht: 2ter Theil, 16ter Abschnitt, von des Kaisers besondern Rechten und Schuzgerechtigkeit über die Reichsritterschaft 2c.

keine Weise, weder von den Ständen, noch von andern ohnmittelbaren Gliedern des Reichs würklich vergewaltiget werden darf.

Bei dem Abmangel der würklichen Reichsstandschaft des Reichsadels überhaupt, ist derselbe nunmehr nicht weniger auch von dem teutschen hohen Adel ausgeschlossen, als dessen ausser den Churfürsten und Fürsten des Reichs nur allein diejenige Grafen und Herren noch würklich theilhaftig sind, deren Reichsgräfliche und Freiherrliche Geschlechter würklich Siz und Stimme auf dem Reichstage erlangt und hergebracht, auch mittelst derselben besitzenden Graf- und Herrschaften zur würklichen Reichsstandschaft sich qualificiret haben, und dieserwegen zu den beiden höhern Reichscollegien sind gerechnet, und besonders in das fürstliche mit eingeschlossen worden. Gleichwol scheinet die Reichsritterschaft für Ihre Mitglieder, ausser verschiedenen einzelnen Rechten der Landeshoheit, auch dergleichen von dem teutschen hohen Adel besonders hergebracht zu haben. Wenigstens ist unstreitig: daß dieselben allbereits durch eines Ihrer Ritterglieder, nemlich den Freiherrn oder Grafen von Ingelheim, die Kammerrichterstelle, würklich bekleidet hat, und durch des iztmaligen Herrn Kammerrichters, Grafen von Spauer Excellenz, in Betracht desselben würkliche Immatrikulation, solche höchste Stelle wiederholter

noch

noch dermalen bekleidet — ohnerachtet solche bis auf erstgedachten Fall, als ein ausschliessendes Recht des teutschen hohen Adels, nicht nur ist angesehen, sondern selbst der Kammergerichtsordnung gemäs, allemal einem Fürsten, Freiherrn oder Grafen, besagten hohen Adels von dem Kaiser um so mehr auch übertragen worden; weil ein würklicher Kammerrichter bei dieser hohen Stelle den Kaiser selbst vorstellet, und in solchem Betrachte besonderer hoher Vorzüge würklich theilhaftig ist! nicht weniger behauptet man von Seiten der Reichsritterschaft, bei einer zwischen einem Fürsten des Reichs mit einer Reichsadelichen Fräulein, oder Freiin, sich ergeben mögenden Vermählung aus eben dem Grunde sowol die würkliche Standsmäsigkeit einer solchen Heurath; als auch würkliche Successionsfähigkeit der daraus erfolgten männlichen Descendenz zu teutschen Fürstenthümern! — Gleichwie aber erstgedachter Besizstand der Reichskammerrichterstelle, durch die von dem Reichsgrafencollegio dargegen überreichte rechtliche Verwahrung und Protestation, der Reichsritterschaft und derselben Mitgliedern allerdings ist beunruhiget und in Zweifel gezogen worden; also dürfte wohl nicht weniger auch eine dergleichen behauptende Standsmässige Heurath, sammt derselben würklichen Effecten, vorkommenden Falls, ohnfehlbar gleichen Widersprüchen, Strittigkeiten und Zweifeln allerdings noch ausgesezt, und ein

Reichscavalier daher auch immer noch auf die alleinige ohnstrittige Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten des teutschen Reichsadels hauptsächlich eingeschränkt seyn und verbleiben müssen — bei derselben ungekränktem und ruhigem Genusse aber allerdings auch wol damit allein sich dürfen und können begnügen lassen! — Denn im Ganzen betrachtet, besizt ein solcher Reichscavalier ohnstreitig alle diejenigen Vorzüge, Gerechtsame und Freiheiten, deren ein bloser Edelmann nur immer fähig, oder selbst im Stande ist, davon einen würklichen Gebrauch zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von denen besondern Gerechtsamen eines ohnmittelbaren von Adel auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete.

§. 5.

Der beträchtlichste Vorzug eines Reichscavaliers beruhet hauptsächlich in dem würklichen Besitze ohnmittelbarer Ortschaften und Rittergüter anklebenden besondern Gerechtsamen. Denn ausser der würklichen Reichsohnmittelbarkeit eines solchen kleinen Gebiets überhaupt — kommt dem gleich ohn-

ohnmittelbaren Eigenthümer und Regenten desselben nunmehro insonderheit über seine angebohrne Unterthanen und Beisassen die völlige bürgerliche Obrigkeit, gleich den würklichen Reichsständen in derselben Landen, also und dergestalt zu; daß ein solcher ohnmittelbarer Ortsbesizer auf seinen Lehens- oder eigenthümlichen kleinen Gebiete, als der alleinige Regent und Ortsgebieter würklich anzusehen ist; auch die Gerichte seines Orts eigenen Gefallens einrichten, und die Verwaltung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wo nicht eigends übernehmen, doch nach eigener Willkühr solche andern übertragen kan, die selbige Namens seiner verwalten und würklich ausüben. Sonderheitlich aber kömmt einem solchen ohnmittelbaren Orts- und Gerichtsherrn sowol in Strittigkeiten seiner Unterthanen unter sich selbst, als mit auswärtigen das Recht der ersten Instanz ganz ohnbeschränkt zu, vermöge dessen, alle dergleichen bürgerliche Klaghändel vördersamst vor ihm, oder seinem nachgesezten Amte klagbar müssen angebracht, daselbst rechtlich verhandelt, und hierauf die Entscheidung derselben von ihm, oder seinem Amte würklich abgewartet werden. Indessen kan ein Reichsohnmittelbarer Ortsgebieter bei solcher Verwaltung der würklichen Ausübung seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit keineswegs nach eigener Willkühr zu Werke gehen. Allerdings ist derselbe dabei so, wie überhaupt an die teutsche Reichsgeseze, und die im Reiche übliche gemeine Rechte,

und an das gemeine Herkommen, also nicht weniger auch an die an seinen eigenen Ortschaften besonders eingeführte Statuten oder Ortsrechte, Ortsgewohnheiten, und an die Observanz seines Ritterkantons gebunden! — folglich schuldig, sowol seinen Unterthanen, als auch Fremden, die gegen diese zu klagen haben, die Justiz unpartheiisch, und vorberührten Rechten und Gewohnheiten gemás, zu verwalten, oder verwalten zu lassen. Gleichwol aber kan ein solcher Ortsherr, wo diese Rechte mangelhaft, oder unbestimmt, und unzulánglich sind, in bürgerlichen Sachen auch wol eigene Verordnungen machen, und in seinen Ortschaften gesezlich einführen, auch als Orts- und Gerichtsherr darüber halten, wann solche anders das Wohl seiner Unterthanen zum Grunde haben, und obgedachten gemeinen Rechten und Gewohnheiten nicht offenbar entgegen laufen. Da übrigens ein ohnmittelbarer Ortsregent die bürgerliche Obrigkeit über seine Unterthanen ganz ohnbeschránkt oder en Souverain besizt, hiernáchst aber auch der Reichsritterschaft gleich den Fürsten und Stánden des Reichs, von dem Kaiser kein privilegium de non appellando, würklich ist erteilet worden; so findet mithin gemeinen Rechten nach von den Rechtssprüchen der Reichsadelichen Gerichte erster Instanz nicht nur die gewöhnliche Beruffung oder Appellation ad proxime Superiorem statt, sondern es müssen hiernáchst auch in Fállen, wo die

die strittige Sache wegen ihrer Geringfügigkeit, nicht appellable wäre, gleichwol aber eine der strittigen Parthien durch den Rechtsspruch erster Instanz sich beschwert fände, die im Reiche gewöhnliche, oder herkömmliche anderweite Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand — der Revision; oder Verschikung der Acten an eine auswärtige Juristenfacultät, in vim rivisionis, recht — und billigermassen auch bei Reichsadelichen Gerichten dem darum ansuchenden sich beschwert erachtenden strittigen Teile allerdings nachgelassen, und dabei von Seiten des Richters erster Instanz rechtsbehörigermassen zu Werke gegangen werden, widrigenfalls der hierunter beschwerte Teil auch in solchen an die Reichsgerichte ordentlicherweise nicht gehörigen geringfügigen Sachen wegen verwaigerter Justizpflege würklich dahin dürften gebracht werden können. Endlich muß die ordentliche Beruffung oder Appellation von den Rechtssprüchen dieser Reichsadelichen Ortsgerichte entweder an das Ritterdirectorium eines solchen Reichsohnmittelbaren Ortsgebieters, oder daferne dieses über seine Mitglieder und derselben Unterthanen keine besondere Gerichtsinstanz würklich erlangt und hergebracht hätte, Falls die strittige Sache würklich dahin appellable wäre! — ohnmittelbar an eines der beiden höchsten Reichsgerichte gebracht werden, als welchen ein solcher Ortsbesizer in bürgerlichen Sachen alsdann allein ohnmittelbar

 unter-

unterworfen ist. Hier und da pflegt auch wol ein Reichscavalier von seinem Amte, das doch Namens seiner in erster Instanz urtelt! beschwerten Falls an sich selbst die Appellation ergehen zu lassen, und somit abusive eine zweite Instanz bei sich einzuführen! – welches aber keineswegs erlaubt, und selbst auch die appellation a Caesare male informato - ad Caesarem melius informandum – nicht Rechtszulässig ist.

§. 6.

Nächst der bürgerlichen Gerichtsbarkeit besizt ein Reichscavalier auf seinem ohnmittelbaren Gebiete zugleich auch das obschon überhaupt dazu gehörige – doch an sich allerdings davon unterschiedene, auch einen absonderlichen Gegenstand ausmachende Polizeirecht, nach seinem ganzen Umfange; und vermöge desselben folglich auch die ohnstrittige Befugnis: zur besondern Aufnahme seines Orts, wie auch zur Beförderung desselben Nahrungsstandes; zur Verbesserung der Sitten, des Wolstandes, der Bequemlichkeit, der Gesundheit und Vermehrung seiner Unterthanen u. s. w. mancherlei gemeinnüzige eigene Verordnungen zu machen, und überhaupt auf alles und jedes Ortsherrlichen und Ortsobrigkeitlichen Bedacht zu nehmen, was zum gemeinschaftlichen Besten seines kleinen Staats und zum besondern Wohl der einzelnen Glieder desselben der Orts-

beschaf-

beschaffenheit nach, irgend gereichen oder würklich zuträglich seyn kan, sonderheitlich aber darauf zu sehen: daß die dieserwegen vorgeschriebene Polizeigeseze – und eingeführte gute Ordnungen, auch würklich befolgt, und zur amtlichen Vollstrekung, wie auch bürgerlichen Ausübung gebracht werden!

Ueberhaupt hat ein jeder ohnmittelbarer Ortsregent hierbei freie und ungebundene Hände, seine Unterthanen glüklicher, gesitteter, vergnügter, und sich selbst, dadurch zu einem würklichen Landesvatter derselben zu machen; allein leider! wissen die wenigste ohnmittelbare Ortsbesizer diesen so rühmlichen und so beträchtlichen Vorteil einer guten Ortspolicei behörig zu schäzen, zu bethätigen, und zu erhalten! *) und woran fehlts? — gemeiniglich an ihrer eigenen guten Erziehung; so wie auch an gehörigen Kenntnissen, und dabei erforderlichem Gefühle des Guten und Schönen. —

§. 7.

Nicht weniger gehöret sonderheitlich auch dahin: die Errichtung eigener Handwerkszünfte auf den ohnmittelbaren Ortschaften eines Reichscavaliers, als wozu derselbe in Kraft besonderer

*) Siehe hievon das Reichsadeliche Privatrecht, im 2ten Theile, 11ten Abschnitt.

sonderer der Reichsritterschaft diesetwegen ertheilter Kaiserlicher Privilegien, und ausdrüklichen Innhalts derselben: sogar vermöge eigener in der Ritterschaft und derselben Mitglieder Immedietät, fundirter privativen Entschuldigung der Unterthanen, und daraus sich ergebender Landesobrigkeit allerdings berechtiget ist, dergestalt, daß die unter einem ohnmittelbaren Ortseigenthümer angesessene Künstler und Handwerker, denen in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen wohnenden, durchgehends gleichgehalten, geschäzt und geachtet, auch die von ihnen ausgelernte Jungen und beförderte Gesellen, ohne Unterschied, passiret werden sollen *).

§. 8.

Eine der vorzüglichsten Gütergerechtsame der Reichscavaliers, ist nunmehr besonders auch die – der Reichsritterschaft und derselben begüterten Mitglieder, so, wie den Ständen des Reichs, in dem Westphälischen Friedensschlusse gleich unbeschränkter zugelassene geistliche Obrigkeit über das Kirchen- und Schulwesen, sammt dazu gehörigen geistlichen Personen, auf ihren der Augsburgischen Religion zugethanen Ortschaften, und über ihre protestantische Unterthanen; — oder das jus Sacrorum, seu jus in et circa Sacra, una cum jure reformandi. Vermöge dieser geist-

*) Siehe hievon das Reichsadeliche Privatrecht, im 2ten Theile, 12ten Abschnitt.

geistlichen oder Bischöflichen sehr wichtigen Gerechtsame, hat ein Reichscavalier auf seinen besizenden protestantischen Ortschaften in Gemäsheit angezogenen Reichsfriedensschlusses in causis ecclesiasticis et matrimonialibus seiner protestantischen Unterthanen ohnstreitig eben diejenige Gerechsame (jura Episcopalia) würklich auszuüben, welche vor Luthers Reformation ehemals dem Pabst oder Bischöffen darinnen zugestanden haben, und in andern Reichsadelichen katholischen Ortschaften, so, wie in katholischen Reichslanden – auch heutiges Tags noch würklich zustehen. Nur allein den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs — die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft mit einbegriffen, ist besagten Reichsfriedensschlusse gemäs in derselben protestantischen Landen und Ortschaften die geistliche Gewalt des Pabsts und der Bischöffe, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch bis zur Wiedervereinigung beider Religionen, indessen suspendiret worden! Ob nun wohl jene Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach solchennach suspendirten geistlichen Gewalt des Pabsts und der Bischöffe – in ihren protestantischen Landen hierauf jure superioritatis territorialis in alle hievorige Gerechtsame des Pabsts und der Bischöffe würklich eingetretten, somit in causis ecclesiasticis protestantium ganz independent zu seyn, nicht nur behaupten, sondern auch von ihren geistlichen Sprüchen keine weitere

Beruffung an die höchsten Reichsgerichte würklich statt findet, oder im gerinsten zugelassen zu werden pflegt; So dürfte jedoch eine eben dergleichen völlige Ohnabhängigkeit von der obersten Gerichtsbarkeit des Kaisers in geistlichen Sachen der ohnmittelbaren protestantischen Ortsbesizer wegen Abmangel derselben würklichen Landeshoheit, wie auch ohngleich grössern Unterwürfigkeit unter den Kaiser, theoretischen Grundsäzen nach, allerdings noch zu bezweifeln stehen! gleichfalls scheint die Praxis diese ohnmittelbare protestantischen Ortsbesizere auch hierinnen jenen protestantischen Landesherren völlig gleich gemacht zu haben *).

Uebrigens ist jedoch ein solcher Reichscavalier, als Summus quasi Episcopus, allerdings verbunden, nicht nur die wesentliche Glaubenslehren der protestantischen Religion ganz ohnangefochten und ohnverändert zu belassen, sondern auch bei würklicher Ausübung des Juris Sacrorum et juris reformandi, nach ausdrüklicher Vorschrift des Religions- und westphälischen Friedens zu Werke zu gehen. In causis ecclesiasticis et matrimonialibus aber, nach den Grundsäzen des protestantischen Kirchenrechts zu verfahren, besonders wann ein solcher Ortsherr der

*) Siehe mehr angezogenes Reichsadeliche Privatrecht, 2ter Theil, 9ter Abschnitt.

der Catholischen — seine Unterthanen aber der Evangelischen Religion würklich zugethan wären! —

§. 9.

Endlich besitzt ein Reichscavalier in seinen Ortschaften gemeiniglich auch das Recht über Leben und Tod, oder die fraißliche hohe Obrigkeit durch besondere Kaiserliche Lehensertheilung des sogenannten Blutbanns, wann anders nicht schon ein benachbarter Reichsstand die Centgerechtigkeit darinnen hergebracht und dabei auch heutiges Tags noch im würklichen Besitze derselben sich erhalten hat! Da nun auch in causis criminalibus voremelte Fürsten und Stände des Reichs von derselben peinlichen Urteln keine weitere Berufung zulassen, sondern das Jus vitae et necis cum jure aggratiandi, vi juris Superioritatis territorialis in derselben Landen ganz ohnumschränkt ausüben; so behauptet nicht weniger ein ohnmittelbarer Kaiserlicher Blutbannsbesitzer die fraißliche hohe Obrigkeit auf seinem gleich ohnmittelbaren Gebiete in eben der Maase, wie jene Reichsstände. — Wann indessen einige Fürsten des Reichs in derselben Landen ein eigenes besonderes Criminalrecht hergebracht haben, und lediglich nach solchen in peinlichen Fällen zu verfahren pflegen; so darf hingegen ein Reichsohnmittelbarer Kaiserlicher Blutbannsbesitzer bei seinem Criminalverfahren von

den

den gemeinen Kaiserlichen Rechten keineswegs abgehen, besonders aber muß derselbe Kaisers Karl des V. peinliche Halsgerichtsordnung dabei hauptsächlich sich zur Richtschnur dienen lassen. Und da übrigens auch ein solcher mit dem Kaiserlichen Blutbanne würklich beliehener ohnmittelbarer Ortsbesizer ausdrüklichen Innhalts der darüber erteilten Kaiserlichen Lehenbriefe: über das Blut zu richten rc. rc. allein berechtiget — das jus aggratiandi aber hiervon ganz unterschieden, und allerdings auch als ein besonders Recht würklich anzusehen ist; so wird dessen gleichmässiger Besiz bei einem solchen Reichscavalier, daferne derselbe sothanes Begnadigungsrecht nicht ebenermassen von dem Kaiser besonders erlangt hätte, allerdings mit gutem Grunde, bezweifelt, und solches vielmehr dem Kaiser, sonderheitlich aber bei Kapital — und andern groben Verbrechen, stillschweigend vorbehalten zu seyn, rechtlich vermuthet *).

§. 10.

In denjenigen Reichsohnmittelbaren Ortschaften, worinnen schon gedachtermassen ein benachbarter Reichsfürst die Centgerechtigkeit würklich hergebracht hat, besizt ein Reichscavalier, vermöge des Rechts der Ohnmittelbarkeit seiner Person

*) Ebendaselbst 2ter Theil, 10ter Abschnitt.

Person sowol- als seines gleich ohnmittelbaren Gebiets, ausser der alleinigen fraißlichen hohen Obrigkeit- gleichwol noch die völlige bürgerliche- wie auch Policei und geistliche Obrigkeit an sothanem Centorte, und über desselben centbare Unterthanen: - wiewol in dergleichen Ortschaften zwischen den mächtigern Centherrn und dem ohnmittelbaren Ortsherrn hierüber nicht selten die grösten Irrungen vorwalten. Würklich pflegen auch wol mancherlei Thätlichkeiten auf Seiten gedachter Centherrn gegen die vogteiliche Ortschaften des Reichsadels und derselben behauptende übrige ohnmittelbare Gerechtsame zum Theil sich zu ereignen; und daher von den Eigenthümern solcher vogteilichen Ortschaften die häufigsten Klagen, teils über unberechtigte Erweiterungen der eigentlich nur auf die vier Fälle eingeschränkten Centgerechtsame- teils über gewaltsame Beeinträchtigungen geführet; auch daher selbst von gesammter Reichsritterschaft die wichtigsten Beschwerden über dergleichen unbefugte Eingriffe in die Rechte der Ohnmittelbarkeit ihrer Mitglieder und Güterbesitzer gegen diese mächtigern Fürsten und Stände bisweilen angestelt, und zwischen beiden die kostbarste Prozesse dieserwegen würklich geführet zu werden *).

§. 11.

*) Siehe hiervon unter andern des Verfassers Briefe zur Erläuterung seines Reichsritterschaftlichen Staats- und Reichsadelichen Privatrechts.

§. 11.

Ausser vorgedachten dreien unterschiedenen Gattungen von Gerichtsbarkeit, besizt ein Reichscavalier auf seinem ohnmittelbaren Gebiete und über seine Unterthanen auch noch verschiedene anderweite besondere Gerechtsame und Freiheiten, teils vermöge Kaiserlicher Privilegien, teils durch das allgemeine Herkommen der Reichsritterschaft oder ein und andern Ritterkraises, oder ein und anderer besonders hergebrachten einzelnen Ortsverfassung. Zu jenen gehöret unter andern die Jagens- und Forstgerechtigkeit eines Reichscavaliers sowol in eigenen, als hier und da auch wol in benachbarten Wäldern und Gemarkungen! denn einem jeden ohnmittelbaren Gutsbesizer steht nach besondern Kaiserlichen Privilegien auf seinem eigenen ohnmittelbaren Gebiete nicht nur die hohe und niedere Jagd, sondern auch das Forstrecht zu; und solle Innhalts gedachter Kaiserlicher Privilegien, die Reichsritterschaft oder derselben Mitglieder wider das Herkommen und „Innhaben, in den Wildfuhren, Wildbann, Forstgerechtigkeit, Aufrichtung der Jagd- und Heege-„Säulen, Vor- und Abhezung des Wilds, oder „anderer Vorteile, an ihrer Herrlichkeit – Heegen und Jagens Gerechtigkeit, Uibungen und „Gewohnheiten, niemand beschwehren oder Eintrag thun, bei Pön sechzig Mark lötigen Golds. Uebrigens will man einem Reichscavalier hieraus auch noch das Recht der Wildfolge auf andern

dern Gemarkungen herleiten, so aber ohne besondere Vergünstigung oder Verträge und alt Herkommen denselben sonderheitlich von mächtigern Gränznachbarn wol schwerlich dürfte zugegeben – oder würklich verstattet werden *).

§. 12.

Nicht weniger besizt ein Reichscavalier nach eben solchen der Reichsritterschaft erteilten Kaiserlichen Privilegien, die Zollfreiheit sowol in Betref seiner durch der Reichsstände Lande herbeiführenden eigenen ohnmittelbaren Gefälle, an Wein und Fruchtzehenden; als auch anderweiter zu seiner Baunotdurft und eigenem Hausbrauch erforderlichen Materialien, bei deren Ein- und Durchführung die Reichsritterschaftliche Mitglieder von den Ständen mit einiger Zollauflage oder Mauth keineswegs beschweret, sondern so viel ein Jeder von Adel nöthig hat, ohne Restriction auf desselben schriftliche Urkund, Zollfrei überall passiret werden solle! Gleichwol aber pflegen sich die mächtigere Reichsstände an diese der Reichsritterschaft erteilte Zollfreiheit, und hiernach ausgestellte Freipässe derselben Mitglieder oft wenig oder gar nicht zu kehren; sondern an derselben Zollstätten, auch die transportirten Gefälle und

*) Siehe das Reichsadeliche Privatrecht, 2ter Theil, 13ter Abschnitt.

und andere Materialien der Reichsgefreiten Edelleute, nicht weniger als andere Fremden der gewöhnlichen Zollabgabe zu unterwerfen, auch bei deren allenfallsiger Verwaigerung, und Berufung auf ihre Kaiserliche Zollprivilegien, dem ohngeachtet mit gewöhnlichen Pfändungen oder Arrestbeschlagungen, wo nicht selbst auch sogar mit Confiscationsstrafen gleich gewaltsam dargegen vorzufahren, daferne nicht von dem und jenen Ritterkanton zum Besten desselben Ritterglieder hier und da, mit diesen mächtigern Reichsständen, wegen besagter Zollfreiheit besondere Vergleiche sind errichtet, auch von Zeit zu Zeit wiederum erneuert, und gedachten Kantonsgliedern einige Erleichterung dadurch verschaffet worden *).

§. 13.

Gleiche Bewandnis hat es nun auch mit der sonderheitlichen Arrestfreiheit der Reichsadelichen Gefälle, und anderer einem Reichscavalier zugehörigen Effecten. Denn obwol in Gemäsheit eines der Reichsritterschaft gleichermassen erteilten Kaiserlichen Privilegiums: de non arrestando &c. „weder derselben Mitglieder, noch „auch ihrer Dienstleute und Unterthanen bei sich „habende Effecten, Haab und Güter, in der Stände Landen so wenig, als ermelte Personen mit eini-

*) Ebendaselbst, 2ter Theil, 14ter Abschnitt.

„einigen Personal- oder Realarrest im geringsten „beschwert, und auf keinerlei Weise würklich an„gefochten werden sollen; — so pflegen nichts desto weniger in der mächtigern Stände Landen auf dieserwegen von ihren Unterthanen bei den Landesgerichten angebrachte Kummerklagen, diese privilegirte Effecten samt Haab und Gütern eines Reichscavaliers nicht selten auch mit Arrest bestrikt, und solchemnach in besagten Reichslanden weder auf die persönliche Ohnmittelbarkeit, noch auf jene besondere Kaiserliche Befreiungen derselben Effecten, wie auch ihrer Diener und Unterthanen dabei weiter einige Rüksicht genommen, vielmehr die behauptende völlige Landeshoheit dieser mächtigern Fürsten über beide gleich gewaltsam erstrekt, und im Weigerungsfall, auch wol durch schärfere Verfügungen die Landesherrliche Macht dabei sofort bethätiget zu werden! — Ein Beweis des grossen Unterschieds der mächtigern und mindermächtigern teutschen Reichsstände, und beider würklich ausübenden gleichen Landeshoheit! denn nur in leztermelter Stände Landen, und in freien Reichsstädten, ist ein Reichscavalier, sowol für seine Person, als auch wegen seiner bei sich habenden Effecten, für dergleichen Personal- und Realarresten in Gemäsheit jener Kaiserlichen Privilegien noch gesichert, und als ein immediatus würklich angesehen. —

§. 14.

So sollen nicht weniger auch die Reichsadeliche Ortschaften und Rittergüter nach der von dem Kaiser der Reichsritterschaft dieserwegen gleich besonders erteilten Exemtion, sowol bei würklichen Reichskriegen, als auch zu Friedenszeiten, bei Völkermärschen mit allen militarischen Beschwerungen und Einquartierungen möglichst verschont werden! allein auch dieser besondern Exemtion haben sich die Reichsadeliche Ortschaften und Rittergüter ergebenden Falls, weder auf die eine noch andere Weise vorzüglich zu erfreuen – vielmehr pflegen solche sowol zu Kriegs- als Friedenszeiten, oft noch weit mehr mitgenommen zu werden, als die Reichsständischen Lande und Ortschaften *). Sonderheitlich aber bei Völkermärschen ohngleich weniger mit Einquartierungen verschont, als die Reichsfürstlichen Lande! auch bei Regulirung der Marschrouten werden die Reichsritterschaftliche Abgeordnete, wegen Concurrenz der Reichsadelichen Ortschaften auf den Kraiskonventen zwar mit zugelassen; der Reichsritterschaft aber auch dabei wegen ihres Rangstreits mit den Reichsstädten, die Mitunterschrift der Kraiskonventsschlüsse verweigert, und derselben solchemnach überhaupt so

*) Siehe oftgedachtes Privatrecht: 2ter Theil, 15ter Abschnitt.

so wenig, als derselben Rittergliedern insbesondere, einiger Vorzug vor den Reichsständen, bei aller ihrer Befreiung würklich zugestanden, oder vor andern eingeräumt! vielmehr scheint bei dergleichen Concurrenzen, das sonst nur von Ulm bekannte Sprichwort sonderheitlich auch dahier sich zu bethätigen: auf ihn! – er ist ein Ritterschäftler!

§. 15.

Zu den herkömmlichen besondern Gerechtsamen der Reichsadelichen Ortschaften und Rittergüter gehört nunmehr das einem ohnmittelbaren Güterbesizer unter andern auch darauf zukommende Jus armorum et Sequelae; vermöge dessen ein solcher Reichscavalier auf seinem ohnmittelbarrn Gebiete, veste Schlösser oder Burgen anlegen, auch seiner eigenen Sicherheit halber, seine Unterthanen in den Waffen üben, Rekruten ausheben, und zu Kaiserlichen Reichsvölkern stellen, nicht weniger Kaiserliche und Reichswerbungen in seinen Ortschaften verstatten; auch selbst eine Art von militarischer Mannschaft in selbigen aufrichten, und damit teils zur Sicherheit seines Orts, teils auch blos zur Belustigung seines militarischen Geistes, wann es anders seine Umstände erleiden, auch wol militarische Manövers anstellen kan. Indessen ist doch dies für einen Reichscavalier viel zu kostbare Soldatenspiel den Vermögensumständen der ohn-

 mittel-

mittelbaren Güterbesizere heutiges Tags keineswegs mehr angemessen; und das Jus armorum et Sequelae des Reichsadels überhaupt auch vielmehr noch als ein Ueberbleibsel des ehemaligen manchem bewafneten Reichsritter mit seinen reisigen Knechten so einträglichen Fehdekriegs — als für ein noch damalen nuzbares Vorrecht ihrer ohngleich friedlicher und ökonomischer gesinntern Reichsadelichen Nachkommen würklich anzusehen! Denn nach Herrn von Mosers Meinung, ist das Soldaten halten heute zu Tage auch schon für grössere Herren zum Ernste zu wenig, und zum Spaß zu viel! — folglich für einen Reichscavalier, der sich ausser seinen ohnmittelbaren kleinen Gebiete damit nicht einmal dürfte sehen lassen! — in beiden Betrachte wol am allerwenigsten schiklich!

§. 16.

Ohngleich einträglicher scheint dargegen vielen solchen ohnmittelbaren Ortsbesizern das dem Reichsadel nicht weniger gleich den Fürsten und Ständen des Reichs, herkömmlich zustehende Aufnahme und Schuzrecht der Juden — wie auch die — bei beiden gleich herkömmlich gewordene öffentliche Duldung der Mennonisten zu seyn! — In der That aber auch nur ein scheinbarer Nuzen! denn gemeiniglich sind jene in den Reichsadelichen Ortschaften allzuhäufig sich einnistelnde armselige Hebräer, vielmehr für aussaugende

gende Blutigel dieser Ortschaften, als für denselben einträgliche Innsassen würklich anzusehen, und bei diesen bürgerlich eingesessenen Mennonisten – die viel besser gute Pachter der Rittergüter würklich abgäben! hat es seine anderweite grosse Bedenklichkeiten, die nicht weniger von üblen Folgen sind. Gleichwol werden ermelte Rechte und Freiheiten bei vielen ohnmittelbaren Ortsbesitzern zum öftern sehr gemisbraucht, und statt derselben dadurch vermeinten Finanzvermehrung – vielmehr oft zu einem gemeinschädlichen Uebel für Herrn und Unterthanen – *).

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Freiheiten eines Reichscavaliers, sowol für seine Person, als wegen seiner Güterbesizungen.

§. 17.

Ein Reichscavalier ist zwar als ein ohnbegütertes Mitglied seines Ritterkantons, oder als ein sogenannter bloser Personalist für seine Person,

*) Siehe hievon des Verfassers Ritterschaftliches Staatsrecht: 2ter Th. 5ter Abschnitt. S. 121. Ingleichen eben desselben Reichsadeliches Privatrecht: 2ter Theil, 20ster Abschnitt.

zur gemeinen Ritterkasse alljärlich etwas gewisses an Gelde beizutragen, und als ein sogenannter Realist oder würklicher Güterbesizer, von seinen der Reichsritterschaft collectablen Ortschaften und Rittergütern die gewöhnliche Rittersteuren an seinen Ritterkanton zu entrichten verbunden, ausserdem aber auch von allen weitern, sowol persönlichen Abgaben, als anderweiten Güterbesteurungen gänzlich befreiet. Solchergestalt trägt ein Mitglied der Reichsritterschaft, selbst auch als ein ohnmittelbares Glied des teutschen Reichs, weder zu den gemeinen Reichsanlagen der würklichen Reichsstände, oder sogenannten Römermonaten; noch auch zu den Reichskraisen, oder zur Unterhaltnng des Reichskammergerichts, an den sogenannten Kammerzielern im mindesten etwas bei; so wie derselbe überdies auch weder dem Kaiser, als seinem Schuz- Lehens- und Oberherrn, noch seinen Reichsständischen Lehenherrn zu ehemals schuldigen Ritter- oder Reuttersdiensten; auch sonst üblichen Lehens- und Hofdiensten, für seine Person weiters im geringsten gehalten, oder würklich verbunden, sondern überhaupt in allen diesen sowol Reichsständischen als Landadelichen gemeinen Obliegenheiten völlig befreiet, auch in diesem Betrachte, seinem gewöhnlichen Titel gemäs, in der That auch Reichsfreihochwohlgebohren – ausserdem aber für seine Person und wegen seiner Güter, niemand als dem Kaiser, oder den höchsten Reichsgerichten würklich unterworfen ist.

§. 18.

§. 18.

Zwar ist ein Reichscavalier, als ein ordentliches Mitglied der Reichsritterschaft und seines Ritterkantons betrachtet, dem Ortsvorstande oder Ritterdirectorio dieses leztern gewissermassen subordinirt; allein diese Subordination besteht in Gemäsheit der Ritterordnungen, blos darinne: daß die adelichen Mitglieder gegen jedes Ortsritterhauptmann und Räthe, gebührenden Respekt tragen sollen! denn eigentlich hat ein solches Ritterdirectorium, wann bei selbigem nicht eine ordentliche Instanz über desselben Ortsmitglieder besonders hergebracht, und würklich eingeführt ist! – seinen adelichen Mitgliedern nichts zu befehlen, oder obrigkeitlich zu gebieten. Es kan dieselben durch directorialische Zuschreiben bei Vernachläßigung oder würklicher Uebertrettung ihrer Ritterpflichten und sonstiger gegen sie angebrachter Klagen halber, nur blos in Güte, vetterlich und schwägerlich erinnern; oder auch wol von dem und jenem treulich abmahnen und warnen; endlich aber, wann dieses alles nichts fruchten will, und ein solches Mitglied seine Freiheit zu sehr misbraucht, demselben auch wol mehrern Ernst zeigen, und mit endlichen Officialberichten an den Kaiser drohen, solche nach Befinden, auch würklich allerhöchsten Orts einbringen, und nach hierauf gemeiniglich – aufgetragen erhaltener Kaiserlichen Commission, sodann autoritate Caesaria allererst zu nachdrüksamen Correctionsmitteln gegen ein

moroses Ritterglied würklich vorschreiten. Denn da ein Reichscavalier für seine Person, ohnmittelbar unter dem Kaiser steht, diesen allein auch nur für seinen Herrn und obersten Richter erkennet, so sieht derselbe folglich auch die Vorschriften seines Ritterdirectorii nicht eher für verbindlich an, als bis solche vi Commonis Caesariae an denselben ergehen, oder ermeltes Directorium in Justiz und bürgerlichen Klagsachen eine besondere Gerichtsinstanz über desselben Mitglieder würklich hergebracht hat. Dergleichen besondere Gerichtsinstanz, besizen aber nicht alle solche Ortsdirectoria, oder derselben Ritterkantons, sondern nur bei einigen Ritterkraisen. Sonderheitlich aber ist dergleichen Gerichtsinstanz über ihre Mitglieder bei den Rheinischen und Fränkischen Ritterkraisen, den alleinigen Kanton Ottenwald bei leztern ausgenommen, würklich hergebracht und eingeführet worden; wo alsdann die ohnmittelbare Ortsherren auch von ihren eigenen Unterthanen, so, wie von Fremden, vor ihrem Ritterdirectorio in erster Instanz förmlich belangt, auch die bürgerlichen Klagsachen gegen sie entschieden, nnd bei nicht davon erhobener Appellation, auch würklich zum Vollzuge gebracht werden können. Ausserdem besizt ein Reichscavalier auf seinem ohnmittelbaren freien Gebiete noch die völlige Freiheit eines ohnumschränkten kleinen Souverains, den wenigstens niemand, als der Kaiser, würklich etwas zu befehlen hat, und der auch von niemand anders, als von

dem

dem Kaiser, oder den beiden höchsten Reichsgerichten Befehle annimmt oder respectiret, oder anders auctoritate Caesaria verbindlich zu etwas vermocht und gezwungen werden kan.

§. 19.

Diejenige Mitglieder der Reichsritterschaft, welche keine ohnmittelbare Güter besizen, sondern allein für ihre Person, in der Absicht unter die Reichsritterschaft sind aufgenommen worden, um dadurch der besondern Prärogative, Gerechtsame und Freiheiten derselben persönlich teilhaftig zu werden, welches besonders bei sehr angesehenen und um die Reichsritterschaft wohl verdienten Personen zu geschehen pflegt, werden Ehrenmitglieder, oder auch Personalisten genennet. Bei diesen leidet nun freilich die persönliche Freiheit und Ohnmittelbarkeit ihres neu erlangten Reichsadels in den Landen der mächtigern Reichsstände hier und da manchen Anstoß, und auch wol überhaupt manchen Umsturz; da ermelte Stände der Reichsritterschaft es schon längst zum Vorwurf gemacht haben: „daß dieselbe so viele Personalisten zu Mit„gliedern aufnähme, welche keine eigene ohnmittel„telbare Güter besäßen, sondern blos in der „Stände Landen, als ohnmittelbar zu leben ver„langten!„ Allein dergleichen Aufnahmen dürften heute zu Tage wol nicht so häufig mehr geschehen, zu geschweige, daß ja selbst auch jene würkliche Reichsohnmittelbare Güterbesizer Ihrer persönlichen Ohnmittelbarkeit halber, in eben dieser

Fürst en Landen zum öftern gleichen Anfechtungen ausgesezt und würklich unterworfen, und überhaupt beide – sowol Personalisten als Realisten, blos in den Landen der mindermächtigen Stände und freien Reichsstädte ihrer persönlichen Freiheit halber unangefochten sind! — Indessen besizen jedoch auch jene mit den übrigen begüterten Rittergliedern allerdings gleich persönliche Freiheiten, weil sie durch ihre Aufnahme unter die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft, nicht weniger als Glieder derselben würklich zu betrachten sind! —

§. 20.

Freilich sind die Freiheiten eines ordentlichen Mitgliedes nnd ohnmittelbaren Orts- und Güterbesizers der Reichsritterschaft von ohngleich mehrer Beträchtlichkeit, nnd auch von einem weitern Umfange! Denn obschon alle den Mitgliedern der Reichsritterschaft ohnmittelbare Ortschaften und Rittergüter blos und allein der Reichsritterschaft, oder den Ritterkantons würklich collectable oder steuerbar, und dadurch leztern beinahe mehr, als jenen Eigenthümern, würklich eigen sind; so besizen jedoch die ohnmittelbare Ortsbesizer, welche solchergestalt durch ihre eigene angebohrne Unterthanen für sich zur Ritterkasse steuren, dargegen für ihre Person sowol, als ihre adeliche Güter, eine völlige Freiheit, und dadurch einen Vorzug vor andern blosen Güterbesizern, oder ganz Güterlosen blosen Personalisten geniesen, als welche beiderseits – jene von ihren Rittergütern, und diese

wegen

wegen ihrer Person zur Ritterkasse contribuiren müssen! Wenigstens haben in den Schwäbischen und Fränkischen Ritterkraisen die ohnmittelbare Orts- und Unterthanen – wie auch eigene adeliche Güterbesizer leztere sowol, als ihre eigene Person, aus gedachtem Grunde von aller weitern Abgabe an die Ritterkasse völlig frei gemacht, und die gewöhnliche ordentliche Collecten oder Rittersteuren lediglich ihren Unterthanen und derselben Baurengütern würklich zugewälzt – sich und ihre adelichen Güter aber dadurch gänzlich frei gemacht! — dahingegen die Mitglieder der Rheinischen Ritterschaft, als welche ohngleich wenigere ganze Ortschaften und Unterthanen besizen, von ihren eigenen Gütern und Rittersizen die herkömmliche Rittersteuren annoch entrichten müssen, und mithin allerdings auch ohngleich wenigere Freiheiten hierunter würklich zu genießen haben, als die Güterbesizere des Schwäbischen und Fränkischen Reichsadels der bei sich eingeführten Observanz nach, gröstenteils zu genießen pflegen *).

§. 21.

Ohneractet aber die Reichsadeliche Ortschaften und Rittergüter obgedachtermassen sowol bei Völkermärschen, die Quartierfreiheit genießen, als auch von andern militarischen Beschwehrungen befreiet bleiben sollen, wiewol selbige gleichgedach-

*) Siehe hievon das Ritterschaftliche Staatsrecht, 2ter Th. 3ter Absch. besonders aber das Reichsadel. Privatrecht: 2 Th. 6 Abschn. wie auch 16. Abschn.

gedachtermassen sowol in Kriegs= als in Friedens=zeiten, hierunter wenig verschonet, vielmehr oft härter, als die Reichsständischen Lande, und Ortschaften, würklich mitgenommen werden; so pflegen jedoch auch diese Beschwerlichkeiten nur allein den Reichsadelichen Ortschaften oder Unterthanen zur Last zu fallen, die eigene freiadeliche Güter der Ortsherren, und derselben einzelne Rittersize aber gewöhnlich davon befreiet zu bleiben, folglich auch hierunter eine gänzliche Befreiung zu geniesen.

§. 22.

So pflegen nicht weniger auch die dem Kaiser von der Reichsritterschaft herkömmlichermassen zu bewilligende und würklich bewilligte sogenannte Charitativsubsidien in vorgedachten beiden Ritterkraisen ebenermässen allein auf die Reichsadeliche Ortschaften und Unterthanen gleich gewöhnlich ausgeschlagen – die ohnmittelbare Orts= und Güterbesizer aber sowol für ihre Person, als wegen ihrer freiadelichen Güter, damit gleichermassen gänzlich verschonet zu werden. Allerdings hat solchemnach der heutige Reichsadel, durch die beschehene Verwandelung seiner ehemals dem Kaiser persönlich geleisteten Ritter= und Reutersdienste, in diese nunmehrige blose Geldhülfe – gröstenteils eine sehr ansehnliche und beträchtliche Freiheit gewonnen! Wenigstens haben die ohnmittelbare Orts= und Unterthanenbesizer vorbesagter beider Ritterkraise eine desto grössere Last hierdurch von sich abgewälzt, je stärker die Unterthanen derselben nunmehr damit sind beschweret und in Betracht der ihnen dar=

gegen

gegen von ihren Ortsherrschaften nachgelassenen ehemaligen Leibeigenschaft – gleichwol mehr dem Namen nach, als in der That würklich freier geworden *).

§. 23.

Diese für einen grossen Teil des heutigen Reichsadels schon an sich sehr ansehnliche Befreiung von den Kaiserlichen Charitativsubsidien, wird hiernächst bei dem begüterten Teile jener ohnmittelbaren Orts- und Unterthanenbesizer gleichwol auch dadurch noch insonderheit beträchtlich: daß in Rüksicht dieser dem Kaiser solchemnach statt der ehemaligen Ritters- und Reutersdienste des ohnmittelbaren Adels von der heutigen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in locum Surrogati bewilligenden Geldhülfe, die Reichsohnmittelbare Vasallen, der geist- und weltlichen Fürsten und Stände des Reichs, dadurch zugleich auch von allen weitern auf Seiten dieser ihrer Lehensherren an dieselben erfordernden sonst gewöhnlichen Lehens- und Hofdienste oder derselben ebenmässiger Verwandelung in einen Geldbeitrag – samt und sonders sich befreiet erachten, auch bei solcher ihrer Freiheit und gänzlichen Verwaigerung dieser Lehens- und Hofdienste, oder deren surrogirter Geldhülfe von der gesammten Reichsritterschaft unterstüzt, noch bis auf den heutigen Tag sich behauptet haben **).

§. 24.

*) Siehe das Reichsadel. Privatrecht: 2 Th. 16 Abschn.

**) Ebendaselbst, 1ster Theil, 17ter Abschnitt.

§. 24.

Aus gleichem Grunde behauptet ermelte Reichsritterschaft, sogar auch gegen das gesammte Reich eine gänzliche Befreiung von allen und jeden gemeinen Obliegenheiten der würklichen Reichsstände. Und in der That trägt auch dieselbe im Ganzen so wenig, als derselben einzelne Mitglieder, weder zu Kriegs- noch in Friedenszeiten, an Römermonaten, oder sonstigen gemeinen Reichsanlagen ihrer Seits im mindesten dazu etwas bei; vielmehr haben beide auch gegen diese den Ständen sammt und sonders obliegende gemeine Reichspråstanda ihrer hergebrachten Freiheit gemås, gleichermassen bis auf den heutigen Tag sich behauptet *).

§. 25.

Eben dieser hergebrachten Reichsritterschaftlichen und Reichsadelichen besondern Freiheit gemås, pflegen nicht weniger auch die Ritterkraise, Ritterkantons, und derselben ohnmittelbare Güterbesizer selbst zu denjenigen Reichskraisen, in deren Umfange diese Reichsadeliche Ortschaften und Rittergüter würklich gelegen sind, gleichwol ordentlicher Weise deswegen nichts beizutragen, weil ermelter Reichsadel weder überhaupt, noch auch sonderheitlich derselben in gedachten Reichskraisen mit ihren Ortschaften und Gütern inne gesessene Ritterglieder eigentlich so wenig zu diesen Kraisständen, als jenen Reichsständen zu rechnen sind,

auch

*) Siehe das Reichsritterschaftliche Staatsrecht: 2 Th. 12ter und 15ter Abschnitt.

auch weder die würkliche Reichsstandschaft besizen, noch Siz- und Stimme bei den Reichskraisen würklich hergebracht haben, und überdies in eben diesen Reichskraisen, als in dem Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen-Kraise die Reichsritterschaft gröstenteils wiederum ihre besondere Ritterkraise formiret, zu deren Verfassungsmässigen Aufrechterhaltung die dazu gehörige Ritterkantons ihre zugemessene Beiträge oder den sogenannten Gotter aus den gemeinen Ritterortskassen gewöhnlich abliefern müssen! — Gleichwol pflegen die schon von den gewöhnlichen Collecten dieser Ritterorte für sich und ihre adeliche Güter befreite ohnmittelbare Orts- und Unterthanenbesizer, auch von dieser besondern Abgift an die Ritterkraise vor andern befreiet zu seyn, und solche blos und allein von derselben Unterthanen an die Ritterortskassa mit übertragen zu werden.

§. 26.

Ausser vorgedachten gänzlichen Befreiung von allen gemeinen Reichs- und Kraispräftandis — erstrekt sich die Ritterschaftliche und Reichsadeliche Freiheit, insonderheit auch noch auf die gleich allgemeine Obliegenheit der Stände des Reichs zur Erhaltung des Kaiserlichen Reichskammergerichts, wie auch der Reichsvestungen, und andere Reichsständische gemeine Obliegenheiten, von welchen allen die Reichsritterschaft allein gänzlich gefreiet ist; folglich auch derselben Mitgliedern hierunter sonderheitlich gleiche Befreiung würklich zugehet. In allem Betrachte für dieselben ein

grosser-

grosser – besonders aber in Rüksicht auch auf die gleichmässige Befreiung von den Kammerzielern, ein desto grösserer Vorteil für den Reichsadel, weil derselbe von ersagtem höchsten Reichsgerichte mit den Reichsständen gleiche Rechtshülfe zu gewarten hat, dennoch aber dabei eine Ausnahme von der gemeinen Rechtsregel macht: qui vult habere commodum, etiam habere debet incommodum! und mithin die besondere Freiheit dieses Reichsadels solchemnach überall als die alleinige Ausnahme von der Regel würklich anzusehen ist!

Vierter Abschnitt.

Von den besondern Obliegenheiten eines Reichscavaliers, und ohnmittelbaren Güterbesizers.

§. 27.

Die hauptsächlichste Obliegenheit und sonderheitliche Verbindlichkeit eines Reichscavaliers ist ohnstreitig die pflichtmässige getreue und allerunterthänigste Verehrung der Majestät des Kaisers, als seines alleinigen Oberherrn, wie auch besondern Schuzherrn, und allerhöchsten Reichsrichters! selbst die Ritterordnungen weisen denselben, als einen ohnmittelbaren Reichsedelmann zu dieser seiner ersten Pflicht hauptsächlich an, und besaget unter

unter andern die Fränkische Ritterordnung *) hievon ausdrüklich: „wie daß der Fränkische Reichs-
„adel sein schuldwilligstes und gestrakes Aufsehen
„in allerunterthänigsten Gehorsam auf die Rö-
„misch Kaiserliche Majestät, als seinen ohn-
„vermittels einigen Oberherrn haben, und dem-
„selben getreu, gehorsam, bereit, gewärtig und
„gefällig erscheinen, auch alles das sorgfältigst
„thun und lassen solle und wolle, was getreuen
„Nachgebern gegen ihren Oberherrn geziemet und
„eignet ꝛc. ꝛc. „ —

Denn obgleich der Reichsadel dem Kaiser nicht absonderlich zu huldigen pflegt; so pflegt jedoch ein jedes Mitglied der Reichsritterschaft nach erreichter Majorennität, bei Ueberkommung seiner Würklichkeit mit Siz und Stimme auf den allgemeinen Ortskonventen – so wie nicht weniger auch jeder neue Reichscavalier bei seiner Aufnahme unter die Reichsritterschaft hauptsächlich auf die Ritterordnung seines Ritterkraises verschiedentlich verpflichtet und ausdrüklich angewiesen zu werden. Selbst aber auch der Kaiser pflegte die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder sammt und sonders, allerdings so anzusehen, daß dieselben mehr unter Ihm, als unter dem Reiche stehen, und das ganze Ritterwesen solchem-

*) Fränkische Ritterordnung: P. 1. tit. 3. et P. 2, S. 293. und 294.

solchemnach vorzüglich von dem Kaiserlichen Gnadenthron würklich abhange *).

§. 28.

Nächst dem Kaiser hat ein Reichscavalier, als ein ohnmittelbares Glied des Reichs, auch gegen dieses, allerdings die Verbindlichkeit auf sich, demselben mit besonderer Treue wohl zugethan zu seyn, und nichts zu unternehmen, was zum würklichen Nachteil des Reichs und der Stände gereichen oder ausschlagen könnte. Uiber dies besizen selbst auch manche Reichsedelleute ihre Güter als Reichslehen, und sind hierdurch als würkliche Vasallen des Reichs, demselben noch insonderheit mit gewöhnlichen Lehenspflichten verbunden. Ohnerachtet aber ein solcher Reichscavalier nach vorermelter, besonders hergebrachten gänzlichen Befreiung der Reichsritterschaft überhaupt zum Reiche selbst ordentlicherweise nichts beiträgt; so würde derselbe gleichwol, daferne die Reichsritterschaft in ausserordentlichen Fällen, zur Unterstüzung der allgemeinen Wohlfarth des teutschen Vatterlandes nothgedrungener überhaupt aufgefordert würde **)! auch an seinem besondern Teile, das behörige hierzu beizutragen, wol keineswegs sich entziehen können, oder dürfen. Im Fall jedoch der Kaiser und das Reich dabei in würkliche Collision kommen soll-

*) Siehe das Reichsritterschaftliche Staatsrecht; Zweiter Theil, 16ter Abschnitt.

**) Siehe nur gedachtes Staatsrecht: 2ter Theil, 15ter Abschnitt.

sollten; so würde die gesezliche Ausnahme alsdann von Seiten der Reichsritterschaft, ohnfehlbar für erstern ausfallen müssen!

§. 29.

Gegen die einzelne Stände des Reichs liegt einem Reichscavalier nicht weniger auch die allgemeine Verbindlichkeit ob, welche alle Stände und Glieder des Reichs gegen einander gemein haben; nemlich in Gemäsheit des gemeinen Landfriedens, und bei Vermeidung der auf den Landfriedensbruch gesezten Poen der würklichen Reichsachten keinen solchen und des Reichs an seinen hergebrachten Rechten und würklichen Besizstande, eigenmächtig, gewaltsam, und feindselig zu beeinträchtigen, oder öffentlich zu befehden, sondern gegen denselben allein des Rechts sich zu gebrauchen, und nach Vorschrift der Reichsgeseze beschwerenden Falls an die höchste Reichsgerichte sich zu wenden, auch in solchen Strittigkeiten die alleinige oberstreichsrichterliche rechtliche Entscheidung und endliche Reichsgesezmässige würkliche Exekution dabei zu erwarten. Freilich möchte heute zu Tage der Fall wol nicht mehr vorkommen, daß ein einzelner Reichscavalier – wie ehemals – und noch zu Kaiser Maximilians Zeiten geschehen, sogar einen Kurfürsten zu befehden sich beigehen lassen sollte!

§. 30.

Gegen diejenige einzelne sowol geistliche als weltliche Reichsstände aber, von welchen ein

Reichscavalier seine ohnmittelbare Ortschaften, Rittergüter und Gefälle würklich zu Lehen trägt, hat derselbe ausser jener allgemeinen Obliegenheit auch noch insbesondere alle Pflichten eines getreuen Vasallen sowol in Ansehung seiner Person, als seiner Lehengüter die Reichsohnmittelbarkeit von beiden, und daraus nicht weniger für beide erwachsende besondere Rechte und Verbindlichkeiten, gegen den Kaiser allein ausgenommen, ohne weitere Ausnahme allerdings zu beobachten, mithin das Lehen behörig zu requiriren, die würkliche Lehensinvestitur darüber zu empfangen; die Lehenwaare oder das Laudemium gebührend davon abzutragen; die gewöhnliche Lehentaxa bei der Investitur zu entrichten, und in strittigen Lehensfällen, der Lehenherrlichen Erkänntnis herkömmlichermassen dabei sich zu unterwerfen. Da jedoch die Reichsohnmittelbare Vasallen besagter Reichsstände in causis non feudalibus, seu mere civilibus, et criminalibus, der oberstreichsrichterlichen Erkänntnis des Kaisers sowol für ihre Person, als in Strittigkeiten mit derselben Lehens- und Reichsunterthanen lediglich unterworfen sind; so ist ein solcher Reichsständischer ohnmittelbarer Vasall hierdurch insonderheit auch verbunden, in beiderlei Sachen, zum Nachtheil der Kaiserlichen allerhöchsten Civil- und Criminaljurisdiction, bei seinem Lehenhofe um so weniger im mindesten sich einzulassen, als dergleichen Rekurs an gedachte Lehenshöfe in causis non feudalibus, von dem Kaiser dem gesammten

Reichsadel auf das nachdrüksamste ausdrücklich ist untersagt und verbotten worden. Würklich pflegt auch dieser Kaiserlichen allerhöchsten Verordnung gemäs, der Kaiserliche Reichshofrath im Widerstrebungsfall sowol gegen die höchste und hohe Lehenhöfe, als gegen die ohnmittelbare Vasallen und derselben Lehensunterthanen zur Aufrechthaltung der Kaiserlichen obersten Gerichtsbarkeit im Reiche, und besonders über den ohnmittelbaren Reichsadel, jederzeit ohne alle Nachsicht, auf das schärfste zu verfahren; wovon mehrere Beispiele bereits anderwärts am Tage liegen *).

§. 31.

Selbst aber auch gegen die Reichsritterschaft, oder das ganze Rittercorpus sowol überhaupt, als gegen desselben Ritterkraise und besondere Ritterkantons, wie auch derselben Häupter oder Ritterhauptleute und Räthe; nicht weniger gegen seine Mitglieder – muß ein Reichscavalier unter andern vorzüglich diejenigen Pflichten erfüllen, und allen denjenigen Obliegenheiten gebührend nachkommen, welche in jeden Ritterkraises besonderer Ritterordnung allen desselben Rittergliedern ausdrüklich sind bekannt gemacht, und dieselben auch sammt und sonders – obschon ge-

F 3 dachter-

*) Siehe hievon oftbesagtes Staatsrecht, im 2ten Th. den 10ten Abschn. Jngleichen das Reichsadeliche Privatrecht, 2ter Th. 2ter und 7ter Abschn. Wie auch des Verfassers Briefe zur Erläuterung beider Rechte.

dachtermassen nach jeden Ritterorts besonderer Observanz zwar verschiedentlich, doch allerdings gleich verbindlich auf eben diese Ritterordnung, als das Grundgesez eines jeden Ritterkraises, und desselben zugehörigen Ritterorte, gewöhnlichermassen verpflichtet worden *). Besonders sollen nach der Fränkischen Ritterordnung **) „die adeliche Mitglieder bei Strafe 1000 Gulden gegen „jedes Ortsritterhauptmann und Räthe gehörigen Respekt tragen ꝛc. „ Wie dann auch in eben dieser Ritterordnung den sämmtlichen Mitgliedern des Fränkischen Reichsadels nicht weniger alle die übrige Pflichten besonders eingeschärft werden, welche dieselben sowol gegen Gott, als gegen ihre zeitliche höchste Obrigkeit, den Kaiser; dann gegen Churfürsten, Fürsten und Stände, hohen und niedern Standes; wie auch gegen Ihres gleichen; gegen ihre eigene arme Unterthanen – der Gebühr nach schuldigst zu beobachten haben. Ausserdem verbinden einen Reichscavalier auch noch die zum Teil selbst von ihm auf allgemeinen Ortskonventen mit errichtete und unterschriebene gemeine Ortsrezesse, benebst den übrigen Directorialschlüssen, welche sowol von seinem eigenen Ortsdirectorio, bei Directorialkonventen – als von dem Kraisdirectorio, bei fünf und sechs Ortskonventen, und dem Generaldirectorio, bei allge-

*) Siehe mehr gedachtes Staatsrecht: 2 Th. 6 Abschn.

**) Siehe erneuerte, vermehrte und confirmirte Fränkische Ritterordnung: S. 20. Tit. 5.

allgemeinen Correspondenztägen, aller drei Ritterkraise, – gleich verbindlich sind errichtet worden; und welchen ein jeder Reichscavalier nach der Societätsmässigen Verfassung der Reichsritterschaft, deren Mitglied er ist, billigermassen sich unterwerfen muß! endlich auch noch zu mancherlei den sämmtlichen Rittergliedern gemeinschaftlich darinnen bestimmten, oder noch in Zukunft zu bestimmenden besondern Obliegenheiten.

§. 32.

Endlich hat ein Reichscavalier und ohnmittelbarer Ortsbesizer nach ausdrücklicher Anweisung seiner eigenen Ritterordnung, besonders auch gegen seine angebohrne Unterthanen die Pflichten und besondern Obliegenheiten eines Regentenrecht auch billigermassen zu beobachten, daferne derselbe anders nicht das Ansehen eines kleinen Souverains oder würklichen Despoten gewinnen, oder selbst anmassen will, dieweil er vermeintlich keinen weltlichen Richter über sich erkennet, oder scheuet, gemeiniglich alle Rechte und Geseze unter die Füße tritt; seine eigene Willkühr an derselben Stelle sezt, und dadurch einen vollkommenen Tyrannen seines Volks macht! da jedoch ein Reichscavalier bei allen seinen würklichen Freiheiten, und bisweilen auch wol sich anmassenden Zügellosigkeiten, den allerhöchsten Reichsrichter und Kaiser izt nur überhaupt für seinen Herrn und Richter erkennen muß; sondern auch den beiden höchsten Reichsgerichten ausser in bürgerlichen Klaghändeln und peinlichen Verbrechen selbst auch in anderweiten ordentlicherweise dahin

nicht

nicht gehörigen Fällen, wegen begangener offenbarer Nullitäten – tumultuarischen oder widerrechtlichen Behandlungsart, und daraus erwachsenden Nichtigkeits-Beschwerden, allerdings unterworfen ist, und dieserwegen, so wie auch wegen versagter, oder verzögerter Justiz – sowol von seinen eigenen Unterthanen, als von Fremden daselbst allerdings rechtlicher Ordnung nach würklich belangt und darüber allerhöchsten Orts zur Verantwortung und Strafe gezogen werden kan; so dürfte, oder sollte dies wenigstens einen Reichsohnmittelbaren Ortsbesizer billigermassen abschreken, seine ohnehin schon mit Rittersteuren und Herrschaftlichen Abgaben oft aufs äusserste beschwehrte Unterthanen durch offenbare Ungerechtigkeiten, und blos willkührliche Despotische Behandlungen – über die Gebühr, noch mehr zu beschweren! – und dieselben dadurch aus ehemaligen Leibeigenen, endlich gar zu würklichen Sclaven zu machen. — Eben dieserwegen hat auch die Fränkische Reichsritterschaft in derselben Ritterordnung *) durch einen eigenen besondern Titel, zu verordnen und veste zu sezen, für notwendig angesehen: „daß die „arme Unterthanen wider die Gebühr nicht be„schweret – und wie gegen den ungehorsamen gehandelt werden solle.

*) Fränkische Ritterordnung: S. 28. Tit. 10.

Titel in 2 Thle
2 Th. Kupferdrl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig.

Der Reichscavalier auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete nach beider Prä rogativen Gerechtsamen Freiheiten, und Obliegenheiten, summarisch abgebildet

Nürnberg u.a. 1787

J.publ.g. 581-1/2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560693-2
VD18 14684624-001